

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Fach Geschichte im Lehramt am Historischen Institut der Universität Potsdam

Vom 4. November 2004

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) am 4. November 2004 folgende Ordnung für den Lehramtsstudiengang Geschichte erlassen:^{1,2}

Gliederung

Teil I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geschichtsstudium an der Universität Potsdam
- § 3 Gliederung des Studiums
- § 4 Dauer des Studiums und Abschlussgrade
- § 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Sprachanforderungen und -nachweise
- § 7 Studienziele
- § 8 Modularisierung des Studiums und Vergabe von Leistungspunkten
- § 9 Lehrveranstaltungstypen
- § 10 Leistungserfassungsprozess
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Belegung von Lehrveranstaltungen und Benotung
- § 14 Notenskala
- § 15 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 16 Versäumnis, Täuschung

Teil II Bachelorstudium und Erweiterungsstudium

- § 17 Studienvoraussetzungen
- § 18 Ziele
- § 19 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 20 Inhaltliche Strukturierung des Bachelorstudiums
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Annahme und Bewertung der Arbeit
- § 23 Wiederholung der Arbeit
- § 24 Abschluss des Bachelorstudiums und Bildung der Gesamtnote
- § 25 Akademischer Grad

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 26. Januar 2005.

² Aus rationellen Gründen werden Personen in der männlichen Form benannt. Damit ist keine Abwertung weiblicher Personen verbunden.

Teil III Masterstudium und Ergänzungsstudium

- § 26 Zugangsvoraussetzungen
- § 27 Ziele
- § 28 Inhaltliche Strukturierung des Studiums für Geschichte als 1. und 2. Fach, Lehramt an Gymnasien
- § 29 Inhaltliche Strukturierung des Studiums für das Lehramt für die Sekundarstufe I und Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen, 1. Fach
- § 30 Masterarbeit
- § 31 Annahme, Bewertung und Verteidigung der Masterarbeit
- § 32 Wiederholung der Masterarbeit
- § 33 Bildung der Gesamtnote
- § 34 Akademischer Grad

Teil IV Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 35 Ungültigkeit der Graduierung
- § 36 Übergangsbestimmungen
- § 37 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Lehrveranstaltungstypen und Leistungspunkte

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Anlage 3: Studienverlaufspläne

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Aufbau, Inhalte und Anforderungen aller Lehramtsstudiengänge, die am Historischen Institut der Universität Potsdam studiert werden können. Zugleich regelt diese Ordnung die Modalitäten des Leistungserfassungsprozesses und der Bewertung von Studienleistungen.

§ 2 Geschichtsstudium an der Universität Potsdam

(1) Das Fach Geschichte ist im Rahmen des gestuften Bachelor-/Masterstudiums an der Universität Potsdam nur in Verbindung mit einem zweiten Fach zu studieren.

(2) Das Studium besteht aus zwei Abschnitten: Im Bachelorstudium stehen die wissenschaftlichen Grundlagen des Faches und der Fachdidaktik, die Rezeption von Forschungsergebnissen, die exemplarische wissenschaftliche Arbeit sowie theoriegeleitete professionsbezogene Übungen im Mittelpunkt. Im Masterstudium werden die Studien im Sinne zunehmender wissenschaftlicher Selbständigkeit sowie fachlicher und fachdidaktischer Komplexität vertieft; einen Schwerpunkt bildet der Erwerb professionsbezogener Handlungskompetenz.

(3) Die Geschichtswissenschaft am Historischen Institut der Universität Potsdam versteht sich als einheitliche Disziplin. Sie ist eingeteilt in den Bereich „Alte Welt“, der die Epochen Altertum, Mittelalter und Frühe Neuzeit umfasst, den epochenübergreifenden Bereich „Kultur und Geschichte in der Region“ sowie den Bereich „Staat und Gesellschaft in der Moderne“, der die Geschichte vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart behandelt. Die Didaktik der Geschichte, die ebenfalls epochenübergreifend orientiert ist, widmet sich den Problemkreisen Geschichtskultur und Geschichtsbewusstsein sowie historischen Lehr-Lern-Prozessen.

(4) Das Fach Geschichte an der Universität Potsdam weist darüber hinaus ein spezifisches Profil auf, das dem besonderen Standort der Universität entspricht und in der Kooperation mit der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg sowie den historisch orientierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Potsdam - in erster Linie dem Moses Mendelssohn Zentrum für europäisch-jüdische Studien, dem Forschungszentrum Europäische Aufklärung, dem Zentrum für Zeithistorische Forschung und dem Militärgeschichtlichen Forschungsamt der Bundeswehr - seinen Niederschlag findet.

§ 3 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular und konsekutiv gegliedert. Es besteht aus einem Bachelorstudium und einem darauf aufbauenden Masterstudium.

(2) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

Bachelorstudium:

1. Fach	95 LP
davon:	
fachwissenschaftliche Module	66 LP
berufsfeldbezogenes Modul	9 LP
fachdidaktische Module	8 LP
integratives Modul	
(Fachwissenschaft, Fachdidaktik)	6 LP
Bachelorarbeit	6 LP
2. Fach	70 LP
davon:	
fachwissenschaftliche Module	55 LP
berufsfeldbezogenes Modul	7 LP
fachdidaktisches Modul	8 LP

Masterstudium:

1. Fach	25 LP
davon:	
fachwissenschaftliches Modul	12 LP
fachdidaktisches Modul	6 LP
projektbezogenes Modul	7 LP
Masterarbeit	20 LP
2. Fach	25 LP
davon:	
fachwissenschaftliches Modul	12 LP
fachdidaktisches Modul	6 LP
projektbezogenes Modul	7 LP

(3) Das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe gliedert sich wie folgt:

Bachelorstudium

1. Fach	75 LP
davon:	
fachwissenschaftliches Modul	55 LP
fachdidaktisches Modul	8 LP
berufsfeldbezogenes Modul	7 LP
Bachelorarbeit	6 LP
2. Fach	70 LP
davon:	
fachwissenschaftliches Modul	55 LP
fachdidaktisches Modul	8 LP
berufsfeldbezogenes Modul	7 LP

Masterstudium

1. Fach	20 LP
davon:	
fachwissenschaftliches Modul	8 LP
fachdidaktisches Modul	6 LP
projektbezogenes Modul	6 LP
Masterarbeit	15 LP

§ 4 Dauer des Studiums und Abschlussgrade

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums umfasst sechs Semester, die des Masterstudiums für den Studiengang Lehramt an Gymnasien vier und für den Studiengang Lehramt für die Sekundarstufe I und Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen drei Semester, einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit.

(2) Um die Regelstudienzeit einhalten zu können, ist eine sorgfältige Planung erforderlich. Eine Orientierungshilfe geben der Studienverlaufsplan sowie die Studienfachberatung.

(3) Der Abschlussgrad des Lehramtsstudiums richtet sich nach dem 1. Fach. Ist Geschichte das 1. Fach, verleiht die Philosophische Fakultät der Uni-

versität Potsdam den Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) bzw. „Master of Arts“ (M.A.).

§ 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren gestuften Bachelor/Masterstudium an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen anerkannt.

(2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen des In- und Auslandes werden angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Von Gleichwertigkeit wird ausgegangen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und qualitativen Anforderungen denjenigen des Studiums an der Universität Potsdam im Wesentlichen entsprechen. Eine Gesamtbetrachtung und -bewertung ist gegenüber dem schematischen Vergleich entscheidend. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusminister- und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Gleichwertigkeit wird ferner festgestellt, wenn die Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an dem das Fach Geschichte der Universität Potsdam teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für die es Vereinbarungen seitens des Faches Geschichte gibt, außerdem für Hochschulpartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme.

(3) Zuständig für die Prüfung und Anerkennung der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss des Historischen Instituts.

§ 6 Sprachanforderungen und -nachweise

(1) Die Kenntnis von Fremdsprachen ist unabdingbar für das Studium der Geschichte. Sofern in Absatz 2 nicht anders bestimmt ist, sind Latein, Englisch sowie eine weitere moderne Fremdsprache Voraussetzung für den Studienerfolg. Sie müssen spätestens bis zum Ende des Bachelorstudiums nachgewiesen werden.

(2) Für das Lehramt der Sekundarstufe I und Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen entfällt der Nachweis von Latein.

(3) Die Sprachkenntnisse sind durch das Reifezeugnis bzw. ein vergleichbares Abschlusszeugnis

oder durch anderweitige Bescheinigungen, die einen mindestens dreijährigen erfolgreichen Schulunterricht in der jeweiligen Sprache bestätigen, nachzuweisen. Studierende, die nicht über die erforderlichen Sprachnachweise verfügen, haben Gelegenheit, diese bis zum Abschluss des Bachelorstudiums auch außerhalb der Universität zu erwerben. Über die Anerkennung von vergleichbaren Zertifikaten anderer Institutionen entscheidet der Prüfungsausschuss des Historischen Instituts.

§ 7 Studienziele

(1) Das Studium der Geschichtswissenschaft soll die Studierenden befähigen, historische Zusammenhänge zu erkennen, zu beurteilen und darzustellen. Sie erwerben fachliche Kompetenzen in Bezug auf die wissenschaftliche Rekonstruktion und Deutung der Vergangenheit sowie Transfermöglichkeiten für die Erschließung der historischen Dimension der Gegenwart. Im Mittelpunkt steht die Aneignung von Kenntnissen über epochenübergreifende und epochenspezifische Entwicklungen sowie historische Wandlungsprozesse.

(2) Im Studium sollen sich die Studierenden die notwendigen Kompetenzen aneignen, um in den Klassenstufen des von ihnen gewählten Lehramtes einen lebensnahen, problemorientierten und fachlich fundierten Unterricht gestalten zu können. Dazu gehören solide fachliche Kenntnisse, Einsichten in Theorien und Modelle des Aufbaus historischer Sinnbildungskompetenz bei Kindern und Jugendlichen, Verfügbarkeit von Methoden zur Gestaltung des fachspezifischen Erkenntnisprozesses sowie eine fachdidaktisch fundierte Handlungskompetenz zur Planung und Gestaltung historischer Lehr- und Lernprozesse im Kontext von Geschichtskultur und Geschichtsbewusstsein.

(3) Das Studium enthält ein Angebot verschiedener fachwissenschaftlicher Forschungs- und Deutungsansätze. Diese sollen von den Studierenden in einer Weise wahrgenommen werden, dass ihnen der Konstruktcharakter historischer Erkenntnis sowie rezeptionsgeschichtliche Aspekte der Historiographie bewusst werden. Darüber hinaus erwerben die Studierenden fachliche und didaktische Kompetenzen für die Gestaltung schulischer Curricula.

§ 8 Modularisierung des Studiums und Vergabe von Leistungspunkten

(1) Das Lehrangebot im Fach Geschichte ist sowohl im Bachelorstudium als auch im Masterstudium modularisiert. Module setzen sich aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die inhaltlich aufeinander abgestimmt sind und i.d.R. über ein bis zwei Semester verlaufen.

(2) Das Studium setzt sich aus Basismodulen und Ergänzungsmodulen (Bachelorstudium) sowie Graduiertenmodulen (Masterstudium) zusammen. Das Studium der Ergänzungsmodule setzt den erfolgreichen Abschluss aller Basismodule voraus. Innerhalb der jeweiligen Modul-Kategorie bestehen Freiräume für Wahlmöglichkeiten der Studierenden. Die empfohlenen Studienverlaufspläne bieten dafür eine entsprechende Orientierung.

(3) Für jedes Modul werden Leistungspunkte vergeben. Die ausgewiesenen Leistungspunkte zu den einzelnen Lehrveranstaltungen können nur vollständig oder gar nicht vergeben werden.

(4) Jedes Modul wird mit einer Gesamtnote bewertet, die sich aus dem gewichteten Mittel der Summe aller benoteten Leistungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen ergibt. Grundsätzlich werden alle in den Modulen erbrachten Leistungen auf die Gesamtstudienleistung angerechnet und bewertet.

§ 9 Lehrveranstaltungstypen

Vorlesungen/Kolloquien (2 LP bzw. ECTS)

Vorlesungen behandeln in erster Linie langfristige geschichtliche Entwicklungen oder bieten systematische Überblicke. Sie führen in zentrale Forschungsprobleme, methodische Forschungsansätze und deren wissenschaftliche Kritik sowie Quellengattungen und Probleme der einzelnen Fachgebiete ein. Die im Block mit den Vorlesungen veranstalteten Kolloquien dienen dazu, in der Vorlesung aufgetretene Fragen der Studierenden zu beantworten und den Inhalt der Vorlesungen zu vertiefen.

Grundkurse (3 LP bzw. ECTS)

Grundkurse sind im Rahmen der modularisierten Studiengänge mit dem Besuch einer Vorlesung verbunden und vermitteln Kenntnisse von zeitlich und thematisch weit gefassten Gebieten der historischen Forschung. Sie zeigen an ausgewählten Beispielen die Wechselwirkung unterschiedlicher Faktoren in der geschichtlichen Entwicklung auf. Gleichzeitig führen sie anhand der Literatur und der Quellen in Problemstellung und Forschungsstand des Themas ein. Grundkurse in Verbindung mit einer Vorlesung werden mit einer Klausur zum Inhalt beider Veranstaltungen abgeschlossen.

Propädeutischer Einführungskurs (3 LP bzw. ECTS)

Der propädeutische Einführungskurs „Einführung in die Geschichtswissenschaft“ ist eine Pflichtveranstaltung, die als Teil eines Basismoduls im ersten Semester zu studieren ist. Er führt zum einen in die speziellen Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft ein. Zum anderen bietet er eine Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften und vermittelt anwendungsorientiert die einschlägigen wissenschaftlichen Arbeits- und Präsentations-

techniken (z.B. Essays, Rezensionen, Aufsätze, Vorträge). Voraussetzung für eine erfolgreiche Teilnahme sind mehrere schriftliche und mündliche Leistungsnachweise, die im Verlauf des Kurses zu erbringen sind.

Propädeutische Übungen (3 LP bzw. ECTS)

Propädeutische Übungen ergänzen den propädeutischen Einführungskurs und bilden zusammen mit der „Einführung in die Geschichtswissenschaft“ das Modul „Propädeutikum“. Sie geben einen Überblick über die verschiedenen Quellengattungen und vermitteln die theoretischen Grundlagen für Quellenkritik und -interpretation. Anhand ausgewählter Beispiele aus den Bereichen „Alte Welt“, „Kultur und Geschichte in der Region“ sowie „Staat und Gesellschaft in der Moderne“ werden methodische Kenntnisse praktisch angewandt und vertieft. Voraussetzung für eine erfolgreiche Teilnahme sind mehrere schriftliche und mündliche Leistungsnachweise, die im Verlauf der Kurse zu erbringen sind.

Proseminare (4 LP bzw. ECTS)

Proseminare sind sachorientierte Einführungsveranstaltungen im Grundstudium des Bachelorstudiums. Sie bauen auf dem Modul „Propädeutikum“ auf und qualifizieren die dort erworbenen Fähigkeiten in neuen fachlichen Bezügen. Die Studierenden sollen im Proseminar in die Lage versetzt werden, Quellen und Literatur zu einem zeitlich und thematisch eng begrenzten Gebiet zu verarbeiten und wissenschaftliche Abhandlungen inhalts- und formgerecht zu verfassen. Es werden in der Regel mindestens ein mündliches Referat und eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 10 bis 15 Seiten bewertet.

Hauptseminare (6 LP bzw. ECTS)

Hauptseminare im Ergänzungsteil des Bachelorstudiums dienen der Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Studierenden sollen sich selbständig in wissenschaftliche Fragestellungen einarbeiten, Forschungsergebnisse rezipieren und in eingegrenzten Bereichen wissenschaftlich arbeiten. Bewertet werden unter anderem ein mündliches Referat und eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von etwa 20 Seiten.

Praktikum (7 - 9 LP bzw. ECTS)

Das Praktikum ist eine berufsfeldbezogene Tätigkeit, die außerhalb der Universität zu absolvieren ist, aber als Veranstaltung im Bachelorstudium gilt. Praktika unterliegen hinsichtlich ihrer Planung, Durchführung und Auswertung der Kontrolle der Hochschullehrer. Sie sind damit Teil des Studiums und werden entsprechend kreditiert, aber nicht zensiert.

Oberseminare (8 LP bzw. ECTS)

Oberseminare sind einsemestrige, zweistündige Lehrveranstaltungen im Masterstudium, die der

Einarbeitung in den Forschungsstand auf speziellen Gebieten dienen. Sie sollen den Studierenden ermöglichen, sich aktiv an der Bearbeitung der gestellten Forschungsprobleme zu beteiligen. Bewertet werden unter anderem ein mündlicher Vortrag und eine wissenschaftliche Ausarbeitung im Umfang von etwa 25-30 Seiten.

Professional Studies (6 LP bzw. ECTS)

Professional Studies sind handlungsorientierte einsemestrige, zweistündige Lehrveranstaltungen im Masterstudium. Sie verknüpfen fachwissenschaftliche Inhalte konzeptionell und in der Art der Durchführung auf spezifische Weise mit der Geschichtskultur der Gesellschaft und den Interessen der Studierenden. Ihrem Charakter nach können zumindest Teile der Professional Studies außerhalb der Universität stattfinden. Die Anforderungen an die Studierenden sind in der Regel anwendungsorientiert.

Forschungskolloquien (4 LP bzw. ECTS)

Forschungskolloquien im Masterstudium dienen der vertieften Erörterung sachlicher, methodischer und theoretischer Probleme sowie neuerer Forschungsergebnisse. Ihr Besuch ist für fortgeschrittene Studierende im Ergänzungsstil (5. - 6. Semester) des Bachelorstudiums und für Studierende im Masterstudium vorgesehen.

Projekt bzw. Tutortätigkeit (7 LP bzw. ECTS)

Das im Rahmen des Masterstudiums zu absolvierende Projekt ist an Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben des Historischen Instituts gebunden und soll den Studierenden Gelegenheit geben, sich aktiv an einem laufenden Forschungsprozess zu beteiligen bzw. an Entwicklungsarbeiten mitzuwirken. Das Projekt kann nach Absprache mit dem betreuenden Hochschullehrer durch eine Tutortätigkeit im Rahmen des Grundstudiums ersetzt werden.

Kompetenzkurse (6 LP bzw. ECTS)

Kompetenzkurse sind lehramtsspezifische Studienformen in Verantwortung der Fachdidaktik. Sie sind thematisch und studienorganisatorisch so konzipiert, dass die kooperativen und interdisziplinären Anliegen der Fachdidaktik realisiert werden können. Kompetenzkurse dienen der Ausbildung eines Verständnisses von der Fachdidaktik als Wissenschaftsdisziplin, der Entwicklung professionsorientierter Handlungskompetenz, der Befähigung zur Mitarbeit an fachdidaktischen Entwicklungsarbeiten sowie der Qualifizierung in der Lehr-Lernforschung.

§ 10 Leistungserfassungsprozess

(1) Prüfungsrelevante Studienleistungen werden im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses bewertet, der sich aus verschiedenen Formen, wie Klausuren, Referaten, Haus- und

Belegarbeiten sowie Prüfungsgesprächen, zusammensetzt und der Entscheidungsfindung über die Vergabe der LP sowie der Festsetzung der Note dient. Voraussetzung ist eine regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung.

(2) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die Information zur Form des Leistungserfassungsprozesses in einer Lehrveranstaltung muss spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt werden.

(4) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Angabe der Gründe an den Prüfungsausschuss des Historischen Instituts zu richten. Vor der Entscheidung muss eine Anhörung von Einspruchsgründen und Bewertungsbegründungen der jeweiligen Lehrkraft erfolgen.

(5) Liegt die Note der erbrachten schriftlichen Leistung schlechter als 4,0, hat auf Verlangen einer beteiligten Person eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung zu erfolgen. Diese Beurteilung muss von einer prüfungsberechtigten, von der ersten Gutachterin/dem ersten Gutachter unabhängigen Person durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt einen Prüfungsausschuss im Historischen Institut, dem drei Professoren des Faches, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie ein Student angehören und dessen Amtszeit zwei Jahre umfasst (mit Ausnahme des studentischen Vertreters, dessen Tätigkeit auf ein Jahr beschränkt ist). Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende wird aus der Gruppe der Professoren gewählt.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordnungsgemäßen Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder Stellvertreter, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und entscheidet über Auslegungsfragen der Ordnung. Seine Zuständigkeit erstreckt sich insbesondere auf die Entscheidung über Anträge von Studierenden und Lehrkräften, die Einordnung

von Lehrveranstaltungen in Module und die Festlegung von Leistungspunkten, die Besetzung der Zulassungskommission für das Masterstudium und die Anerkennung von Studien-, Graduerungs- und Prüfungsleistungen. Der Prüfungsausschuss erstattet der Fakultät regelmäßig Bericht und unterbreitet gegebenenfalls Reformvorschläge.

(4) Die Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht dem Öffentlichen Dienst angehören, sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12 Nachteilsausgleich

(1) Weisen Studierende nach, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Studierenden und dem Prüfer Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Studierende, die mit einem Kind, für das ihnen die Personalfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13 Belegung von Lehrveranstaltungen und Benotung

(1) Mit der Einschreibung in das 1. Fachsemester im Bachelorstudium erhalten die Studierenden folgende Belegpunkte:

Lehramt an Gymnasien

1. Fach 140 Belegpunkte
2. Fach 100 Belegpunkte

Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe

1. und 2. Fach 100 Belegpunkte

(2) Mit der Einschreibung in das 1. Fachsemester im Masterstudium erhalten die Studierenden folgende Belegpunkte:

Lehramt an Gymnasien

1. und 2. Fach 40 Belegpunkte

Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe

1. Fach 30 Belegpunkte

(3) Die nachzuweisenden Leistungspunkte im Fach Geschichte sind in § 3 ausgewiesen.

(4) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Eine Ausnahme bildet das erste Fachsemester im Bachelorstudium: Während dieser Orientierungsphase müssen noch keine Belegpunkte eingesetzt werden, wohl aber können Leistungspunkte erworben werden. Die Belegung erfolgt in der Regel spätestens innerhalb der zweiten Woche vor Beginn des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der dritten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Mit der Belegung reduziert sich die Anzahl der den Studierenden zur Verfügung stehenden Belegpunkte um die Anzahl der in der Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte. Bei fristgerechter Stornierung erhalten die Studierenden die Belegpunkte zurück. Es können keine Lehrveranstaltungen mehr belegt werden, wenn die Anzahl der verbliebenen Belegpunkte kleiner ist als die Anzahl der für den Abschluss notwendigen Leistungspunkte. In diesem Fall gilt die jeweilige Prüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 14 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind folgende Zahlenwerte zugelassen:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

(2) Zur deutlicheren Differenzierung können auch Zwischennoten erteilt werden: Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

§ 15 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein Studierender die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des jeweiligen Lehramtsstudiums erworben, erfolgt seine Graduierung ohne besonderen Antrag in Form eines Zeugnisses, das alle Lehrveranstaltungen mit Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und gegebenenfalls Benotungsinformationen enthält. Das Zeugnis gibt die Gesamtnote an.

(2) Die Modul- bzw. die Gesamtnote ist das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Noten. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

1,0 bis einschließlich 1,2:	mit Auszeichnung
1,3 bis einschließlich 1,5:	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5:	gut
2,6 bis einschließlich 3,5:	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0:	ausreichend

(3) Vor Abschluss des Studiums wird auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die der Studierende bis dahin im jeweiligen Studiengang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und gegebenenfalls die Benotungsinformation angegeben. Die Bescheinigung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Historischen Instituts unterzeichnet.

(4) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zum jeweiligen Abschluss erforderliche Leistung erbracht wurde. Das Zeugnis unterzeichnet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des 1. Faches. Es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt.

(5) Neben dem Zeugnis wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades unter Angabe des betreffenden Studiengangs ausgestellt. Mit Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

§ 16 Versäumnis, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor dessen Beendigung die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attests innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Bachelorstudium und Erweiterungsstudium

§ 17 Studienvoraussetzungen für das Bachelorstudium

Voraussetzung für das Studium im Lehramtsstudium Latein an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG.

§ 18 Ziele

(1) Der akademische Grad „Bachelor of Arts“ im Lehramtsstudium Geschichte stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar. Durch diesen Abschluss wird festgestellt, dass der Kandidat wesentliche Zusammenhänge des Faches Geschichte überblickt, über die Fähigkeit verfügt, grundlegende Methoden und Erkenntnisse der Geschichtswissenschaft auf berufsfeldbezogene Sachverhalte und Probleme anzuwenden und eine didaktische Eignung sowie Verfügbarkeit fachdidaktischer Kenntnisse besitzt. Der Bachelorabschluss qualifiziert nicht für ein Lehramt.

(2) Das Bachelorstudium im Fach Geschichte schließt sowohl polyvalente als auch professionsbezogene Aspekte für das Lehramt ein. Sie werden durch ein breites Kursangebot zu den verschiedenen Epochen der Geschichte, fachdidaktische Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Schulpraxis und das berufsfeldbezogene Praktikum realisiert.

(3) Im Erweiterungsstudium wird eine Lehrbefähigung für Geschichte erworben, wenn dieses Fach nicht Gegenstand eines Bachelorstudiums oder eines zurückliegenden Lehramtsstudiums ist bzw. war. Eine Veränderung des Lehramts, das in zwei anderen Fächern erworben wurde, erfolgt durch das Erweiterungsstudium nicht. Das Erweiterungsstudium kann studienbegleitend oder bei Vorliegen eines Abschlusses für zwei Fächer absolviert werden.

§ 19 Umfang und Gliederung des Bachelorstudiums

(1) Das Bachelorstudium umfasst sechs Semester und gliedert sich in das Grundstudium (1. - 4. Semester) und den Ergänzungsteil (5. - 6. Semester).

(2) Im Grundstudium sind das Basismodul „Propädeutikum“ sowie die Basismodule „Entwicklungslinien der Geschichte I“ und „Entwicklungslinien der Geschichte II“ zu studieren. Die vier propädeutischen Lehrveranstaltungen sind für alle Studiengänge obligatorisch. Im Rahmen der Basismodule „Entwicklungslinien der Geschichte I“ und „Entwicklungslinien der Geschichte II“ sind beim Lehramt an Gymnasien (1. Fach) vier Lehrveranstaltungen zu belegen. Beim Lehramt an Gymnasien (2. Fach) und beim Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe sind drei Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Zum Pflichtprogramm gehören zudem die Basismodule „Alte Welt“ sowie „Staat und Gesellschaft in der Moderne“. Ebenfalls obligatorisch ist das Basismodul „Fachdidaktik“.

(3) Der Ergänzungsteil setzt sich für alle Studiengänge verbindlich aus den Ergänzungsmodulen „Alte Welt“ sowie „Staat und Gesellschaft in der Moderne“ zusammen. Studierende des Lehramts an

Gymnasien (1. Fach) belegen zudem den fachdidaktischen Kompetenzkurs II.

(4) Darüber hinaus umfasst das Bachelorstudium für alle Studiengänge ein sechs- bis achtwöchiges berufsfeldbezogenes Praktikum, das bis zum Ende des Bachelorstudiums nachgewiesen werden muss.

§ 20 Inhaltliche Strukturierung des Bachelorstudiums

(1) Basismodule (BM) im Bachelorstudium

- Das Basismodul „Propädeutikum“ (BM-P) dient der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen im methodischen Bereich. Es umfasst den Propädeutischen Einführungskurs (PEK) „Einführung in die Geschichtswissenschaft“ sowie drei Propädeutische Übungen (PÜ) zum Bereich „Alte Welt“, Kultur und Geschichte in der Region“ sowie „Staat und Gesellschaft in der Moderne“ und ist innerhalb des Grundstudiums zu absolvieren. Das Modul führt in Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft ein und soll grundlegende Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens sowie Handlungswissen zu ausgewählten Hilfswissenschaften vermitteln. Die verschiedenen konzeptionellen Zugänge zur Geschichtswissenschaft werden sowohl allgemein als auch epochenspezifisch vorgestellt. In den Kursen sind jeweils mehrere mündliche und schriftliche Leistungsnachweise zu erbringen.

- Die Basismodule „Entwicklungslinien der Geschichte I und II“ (BM-EL I und II) dienen der Vermittlung grundlegender historischer Sachkompetenz und sind nach Möglichkeit in chronologischer Abfolge innerhalb des Grundstudiums zu studieren. Sie setzen sich aus jeweils einer zweistündigen Vorlesung, einschließlich Kolloquium, in Verbindung mit einem zweistündigen Grundkurs zu den Epochen Alte Geschichte, Mittelalter, Frühe Neuzeit (16. - 18. Jahrhundert) und Moderne Geschichte zusammen und bieten damit historische Längsschnitte von der Antike bis zur Gegenwart. Dabei wird in den Vorlesungen und Kolloquien in erster Linie historisches Sachwissen vermittelt, das in den Grundkursen an Hand ausgewählter Themen inhaltlich und methodisch vertiefend behandelt wird. Die Grundkurse werden mit einer Klausur abgeschlossen, die auch den Inhalt der Vorlesung einbezieht.

- Das Basismodul „Alte Welt“ (BM-AW) besteht aus einer zweistündigen Vorlesung mit Kolloquium und einem zweistündigen Proseminar zu ausgewählten Themen der Geschichte von der Antike bis zur Frühen Neuzeit. Die Anordnung des Moduls innerhalb des Grundstudiums bleibt den Studierenden überlassen. Als Leistungsnachweise sind mindestens die regelmäßige Anwesenheit in der Vorle-

sung sowie ein mündliches Referat und eine schriftliche Hausarbeit im Proseminar gefordert. Weitere Anforderungen (z.B. Quelleninterpretation, Rezension, Essay) sind in das Belieben des Dozenten gestellt.

- Das Basismodul „Kultur und Geschichte in der Region“ (BM-RE) besteht aus einer zweistündigen Vorlesung mit Kolloquium und einem zweistündigen Proseminar zur Regionalgeschichte. Die Anordnung des Moduls innerhalb des Grundstudiums bleibt den Studierenden überlassen. Als Leistungsnachweise sind mindestens die regelmäßige Anwesenheit in der Vorlesung sowie ein mündliches Referat und eine schriftliche Hausarbeit im Proseminar gefordert. Weitere Anforderungen (z.B. Quelleninterpretation, Rezension, Essay) sind in das Belieben des Dozenten gestellt.

- Das Basismodul „Staat und Gesellschaft in der Moderne“ (BM-MO) besteht aus einer zweistündigen Vorlesung mit Kolloquium und einem zweistündigen Proseminar zur Geschichte des 19. und/oder 20. Jahrhunderts. Die Anordnung des Moduls innerhalb des Grundstudiums bleibt den Studierenden überlassen. Als Leistungsnachweise sind mindestens die regelmäßige Anwesenheit in der Vorlesung sowie ein mündliches Referat und eine schriftliche Hausarbeit im Proseminar gefordert. Weitere Anforderungen (z.B. Quelleninterpretation, Rezension, Essay) sind in das Belieben des Dozenten gestellt.

- Das Basismodul „Fachdidaktik“ (BM-FD) vermittelt mit der Vorlesung und dem seminaristischen Teil des Kompetenzkurses I Grundlagen der Fachdidaktik, des weiteren Theorien sowie Modelle historischen Lehrens und Lernens im Kontext von Geschichtskultur und Geschichtsbewusstsein. Es führt außerdem in die Planung, Gestaltung und Analyse von Geschichtsunterricht ein. In Schulpraktischen Übungen bzw. Studien erhalten die Studierenden Gelegenheit, ihre didaktische Eignung zu erproben. Formen der Leistungserfassung sind Klausuren, Referate, eigene Seminargestaltungen sowie unter Anleitung erarbeitete Unterrichtskonzeptionen oder andere didaktisch-methodische Arbeiten. Das fachdidaktische Basismodul soll am Ende des Grundstudiums absolviert werden, weil es ein fachwissenschaftliches Fundament voraussetzt.

(2) Ergänzungsmodule (EM) im Bachelorstudium

- Das Ergänzungsmodul „Alte Welt“ (EM-AW) besteht jeweils aus einer zweistündigen Vorlesung mit Kolloquium und einem zweistündigen Hauptseminar zu ausgewählten Themen der Geschichte von der Antike bis zur Frühen Neuzeit. Die Anordnung des Moduls im Ergänzungsteil des Bachelorstudiums bleibt den Studierenden überlassen. Gefordert sind mindestens die regelmäßige

Anwesenheit in der Vorlesung sowie ein mündliches Referat und eine schriftliche Hausarbeit im Hauptseminar. Weitere Anforderungen sind in das Belieben des Dozenten gestellt.

- Das Ergänzungsmodul „Staat und Gesellschaft in der Moderne“ (EM-MO) besteht jeweils aus einer zweistündigen Vorlesung mit Kolloquium und einem zweistündigen Hauptseminar zur Geschichte des 19. und/oder 20. Jahrhunderts. Die Anordnung des Moduls im Ergänzungsteil des Bachelorstudiums bleibt den Studierenden überlassen. Es sind mindestens die regelmäßige Anwesenheit in der Vorlesung sowie ein mündliches Referat und eine schriftliche Hausarbeit im Hauptseminar gefordert. Weitere Anforderungen sind in das Belieben des Dozenten gestellt.

- Das Ergänzungsmodul „Fachdidaktik“ (EM-FD) besteht aus dem Kompetenzkurs II. Er dient der Befähigung der Studierenden, lehrplanrelevante fachwissenschaftliche Inhalte fachdidaktisch zu bearbeiten und ein curriculares Verständnis zu entwickeln. Der Kurs im Rang eines Hauptseminars schließt mit einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von etwa 20 Seiten bzw. einem produzierten Medium ab.

- Das sechs- bis achtwöchige berufsfeldbezogene Praktikum im Bachelorstudium ist studienbegleitend während des Grundstudiums oder im Ergänzungsteil zu absolvieren. Die Studierenden sollen dabei die im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten möglichst berufsbezogen anwenden. Die Studierenden sind für die Suche nach einem Praktikumsplatz selbst verantwortlich und sollen sich um Koordination bzw. Kooperation zwischen der Praxisinstitution und dem Historischen Institut bemühen.

§ 21 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zum Abschluss des Bachelorstudiums in der Regel im 1. Fach als Hausarbeit geschrieben wird. Die Arbeit soll zeigen, inwieweit ein Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten sowie sachgerecht und sprachlich angemessen darzustellen. Mit der Betreuung der Arbeit wird auf Vorschlag des Kandidaten vom Prüfungsamt der Universität Potsdam ein Prüfer betraut. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Die Ausgabe des Themas der Arbeit erfolgt durch den Betreuer gemäß Absatz 1 über das Prüfungsamt der Universität Potsdam. Das Thema kann einen fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen Schwerpunkt haben. Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsamt der Universität Potsdam zu stellen. In dem Antrag ist anzugeben, in welchem Fach die Bachelorarbeit geschrieben werden soll. Dem Antrag sind beizufügen:

- die Immatrikulationsbescheinigung;
- der Nachweis der erbrachten Studienleistungen in der Form der bisher erreichten LP;
- die Erklärung des Kandidaten darüber, ob er bereits eine Bachelorarbeit in demselben Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder nicht endgültig bestanden hat und ob der Anspruch auf Vergabe des Themas für eine Bachelorarbeit durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren wurde.

(4) Eine Anmeldung zur Bachelorarbeit ist möglich, wenn die LP für alle Basismodule sowie das berufsbezogene Praktikum nachgewiesen sind. Im Ergänzungsbereich können die LP eines Ergänzungsmoduls gegebenenfalls bis zum Ende des Semesters, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird, nachgewiesen werden.

(5) Über die Zulassung zur Vergabe des Themas für eine Bachelorarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss des Historischen Instituts.

(6) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit im Fach Geschichte beträgt sechs Wochen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Umfang der Arbeit sollte in der Regel 40 Seiten nicht überschreiten.

(7) Bei Krankheit kann auf Antrag des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Arbeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes notwendig. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitsdauer. Überschreitet diese drei Wochen, wird dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.

(8) Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht sowie ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten und den Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten entsprechen. Dazu gehört auch eine schriftliche Versicherung des Kandidaten, dass er die Arbeit selbständig verfasst hat.

§ 22 Annahme und Bewertung der Arbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache verfasst. Sie ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) beim Prüfungsamt der Universität Potsdam einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig

zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht vorgelegt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Als Prüfer gelten alle als Prüfer bestätigten Professoren und Mitarbeiter des Historischen Instituts. Einer der beiden Prüfer soll der Themensteller sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt.

(3) Die Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsamt ein dritter Prüfer zur Bewertung der Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(4) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 23 Wiederholung der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 24 Abschluss des Bachelorstudiums und Bildung der Gesamtnote

(1) Das Bachelorstudium ist abgeschlossen, wenn die erforderlichen Leistungspunkte gemäß § 3 Abs. 2 bzw. 3 erreicht und sämtliche Leistungsanforderungen entsprechend dieser Ordnung erfüllt sind.

(2) Die Fachgesamtnote wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten ermittelt. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 25 Akademischer Grad

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums wird dem Kandidaten der Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

(2) Die Verleihung erfolgt durch den Dekan der Philosophischen Fakultät.

III. Masterstudium und Ergänzungsstudium

§ 26 Zugangsvoraussetzungen

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudium im Lehramt sind schriftlich beim Prüfungsausschuss des Historischen Instituts einzureichen, der auf der Grundlage des Bachelorzeugnisses über die Zulassung der Bewerber entscheidet. Den Rahmen für die jeweilige Entscheidung bildet das verfügbare Kontingent für das Masterstudium.

(2) Die Zulassung muss versagt werden, wenn die angemessenen Vorleistungen (in der Regel mindestens der Nachweis der Studienleistungen gemäß dieser Ordnung) nicht erfüllt sind. Falls ein Nachholbedarf innerhalb der gesetzten Grenze vorliegt, kann der Prüfungsausschuss die Bewerberin/den Bewerber unter entsprechenden Nachholauflagen zulassen.

(3) Ablehnungsbescheide werden den Bewerberinnen/Bewerbern vom Prüfungsausschuss schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.

§ 27 Ziele

(1) Im Masterstudium der Lehramtsstudiengänge im Fach Geschichte sollen die Studierenden befähigt werden, bildungsrelevante Probleme und Perspektiven des Faches Geschichte wahrzunehmen und mit wissenschaftlichen Methoden diskursiv zu erörtern. Dies bildet die Grundlage für die Teilhabe und selbständige Arbeit an praxisnahen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie die selbst- und fremdreflexive Lehrtätigkeit.

(2) Das Masterstudium führt zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss für das Lehramtsstudium im Fach Geschichte. Im Verlaufe des Studiums sollen die Studierenden befähigt werden, die Bereiche und Methoden des Faches Geschichte umfassend zu überblicken und sich in einem Teilgebiet so zu qualifizieren, dass sie einen eigenen Forschungsbeitrag leisten können. Des Weiteren soll geprüft werden, inwieweit sie über die erforderliche professionsbezogene Eignung und Befähigung verfügen. Der Masterabschluss qualifiziert für das Lehramt.

(3) Das Ergänzungsstudium ist für Bachelorabsolventen identisch mit dem Studium ihres abgeschlossenen Faches in der gewünschten Abschlussart.

§ 28 Inhaltliche Strukturierung des Masterstudiums für Geschichte als 1. und 2. Fach, Lehramt an Gymnasien

Im Masterstudium für Geschichte als 1. Fach und 2. Fach für das Lehramt an Gymnasien sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

- Aus den Graduiertenmodulen „Professional Studies“ sind zwei Angebote aus den Bereichen „Alte Welt“ (GM-PST AW), „Kultur und Geschichte in der Region“ (GM-PST RE) oder „Staat und Gesellschaft in der Moderne“ (GM-PST MO) zu belegen. Wissenschaftlich besonders befähigte Studierende mit einem Bachelorabschluss von mindestens 2,0 können ein Angebot aus den „Professional Studies“ durch ein Oberseminar aus den Graduiertenmodulen „Alte Welt“, „Kultur und Geschichte in der Region“ oder „Staat und Gesellschaft in der Moderne“ ersetzen. Gefordert sind die regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung und am Kolloquium sowie in der Regel ein mündliches Referat und eine schriftliche Hausarbeit.
- Das 8. Semester steht in der Regel als Praxissemester zur Verfügung. Es wird begleitet von theoriegeleiteten Einführungen und Auswertungen als Formen eines lehramtsspezifischen Graduiertenmoduls „Fachdidaktik“ (GM-FD). Im Rahmen des Kompetenzkurses III bearbeiten die Studierenden in enger Verbindung mit der Schulpraxis ein professionsbezogenes Thema, das auf der Grundlage der unterrichtspraktischen Erfahrungen im 9. Semester problemorientiert und wissenschaftlich selbstständig wissenschaftlich weiter bearbeitet werden soll. Formen der Leistungserfassung sind unter anderem die schriftliche Hausarbeit im Umfang von etwa 20 Seiten, Seminarbeiträge oder -gestaltungen, Beiträge zum Kolloquium und zum Workshop sowie Disputation und produzierte Medien.
- Aus dem projektbezogenen Modul (GM-PR/T) ist ein Angebot wahlweise obligatorisch zu belegen. Eine stärker fachwissenschaftliche, fachdidaktische oder fachübergreifende Orientierung liegt im Ermessen der Studierenden. Formen der Leistungserfassung richten sich nach dem Charakter des Projekts und werden jeweils vom Dozenten ausgewiesen.

Das 10. Semester ist der Anfertigung der Masterarbeit vorbehalten. Sie wird mit 20 LP bewertet. Das gilt auch für Geschichte als 2. Fach, Lehramt an Gymnasien.

§ 29 Inhaltliche Strukturierung des Masterstudiums für das Lehramt für die Sekundarstufe I und Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen, 1. Fach

Im Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Aus den Graduiertenmodulen „Professional Studies“ belegen die Studierenden ein Angebot aus den Bereichen „Alte Welt“ (GM-PST AW), „Kultur und Geschichte in der Region“ (GM-PST RE) oder „Staat und Gesellschaft in der Moderne“ (GM-PST MO). Gefordert sind unter anderem ein qualifizierter Seminarbeitrag sowie in der Regel eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von etwa 20 Seiten oder die Entwicklung von Medien.
- Des Weiteren ist aus dem Ergänzungsmodul „Fachdidaktik“ (EM -FD) der Kompetenzkurs II zu belegen. In diesem Kurs wird ein lehrplanrelevantes Thema unter fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Aspekten bearbeitet. Gefordert ist die mündliche und schriftliche Ausarbeitung eines Bausteins des jeweiligen Themenfeldes gemäß der fachwissenschaftlichen und didaktischen Analyse sowie des entsprechenden Materialkorpus in Form eines Seminarbeitrages und einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von etwa 20 Seiten oder die Entwicklung von Medien.
- Aus dem projektbezogenen Modul (P/T) ist ein Angebot wahlweise-obligatorisch zu belegen. Es obliegt den Studierenden, sich stärker fachwissenschaftlich, fachdidaktisch oder fachübergreifend zu orientieren. Zweckmäßigerweise sollte dieses Projekt inhaltlich und organisatorisch mit dem Praxissemester verbunden werden. Die Anforderungen ergeben sich aus dem Charakter des jeweiligen Projekts.

§ 30 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zum Abschluss des Masterstudiums in einem der beiden studierten Fächer als Hausarbeit geschrieben wird. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Das Thema kann aus allen Modulen des Historischen Instituts gewählt werden.

(2) Die Masterarbeit wird von einem Prüfer betreut, der vom Prüfungsamt der Universität Potsdam bestellt wird. Die Kandidaten können den Betreuer

der schriftlichen Arbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. Für diese Aufgabe kommen alle als Prüfer bestätigten Professoren und Mitarbeiter des Historischen Instituts in Frage.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch den Betreuer über das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit im Fach Geschichte beträgt vier Monate. Die Arbeit sollte einen Umfang von 60 - 80 Seiten (max. 168 000 Zeichen) nicht überschreiten und in einem begrenzten Maße eigene Forschungsergebnisse enthalten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Masterarbeit um maximal vier Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt das Prüfungsamt die Krankheitsgründe an, wird dies dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer vier Wochen, so wird dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.

(6) Die Arbeit wird in deutscher Sprache verfasst. Sie muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden.

(7) Der Arbeit ist eine schriftliche Versicherung des Kandidaten beizufügen, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und Zitate kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 31 Annahme, Bewertung und Verteidigung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) beim Prüfungsamt der Universität Potsdam einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht vorgelegt, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der beiden Prüfer soll derjenige sein, der das Thema gestellt hat. Der

zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(3) Die Bewertung ist entsprechend § 14 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsbüro ein dritter Prüfer zur Bewertung der Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(4) Wird die Abschlussarbeit mit einer Note zwischen „sehr gut“ (1,0) und „ausreichend“ (4,0) bewertet, schießt sich die Disputation an. Die Disputation setzt sich aus einem 20-minütigen Vortrag und einer Befragung des/der Kandidat/en/in durch die beiden Gutachter/innen, die 40 Minuten nicht überschreiten soll, zusammen. Die Disputation ist öffentlich. Der/die Kandidat/in kann aber beim Prüfungsausschuss einen schriftlichen Antrag auf eine nicht-öffentliche Prüfung stellen. Eine andere als die deutsche Sprache kann auf Antrag zugelassen werden, wenn Prüfungsausschuss und die beiden Gutachter dem zustimmen. Anschließend beraten die beiden Gutachter unter Ausschluss der Öffentlichkeit den Vortrag und die Befragung und erteilen eine Note für die Disputation. Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Disputation kann nur einmal wiederholt werden. Die Bewertung der Disputation geht mit einem Fünftel in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein.

§ 32 Wiederholung der Masterarbeit

Die Masterarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Arbeit ist im Falle einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 33 Bildung der Gesamtnote für das Masterstudium

(1) Die Fachgesamtnote wird ermittelt, indem alle Modulnoten mit den Leistungspunkten gewichtet werden. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Ist in allen Leistungen die Note „sehr gut“ (1,0) erreicht worden, wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt.

§ 34 Akademischer Grad

(1) Nach dem Abschluss des Masterstudiums wird den Studierenden der Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

(2) Die Verleihung erfolgt durch den Dekan der Philosophischen Fakultät.

Teil IV Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 35 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein Kandidat in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Prüfungsamt nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat der Kandidat die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet das Prüfungsamt über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit einem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 36 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung in den gestuften Bachelor- und Masterstudiengang an der Universität Potsdam eingeschrieben werden.

(2) Die Fortgeltung der auf der Grundlage der besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Geschichte vom 4. Mai 1995 durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Lehramtsstudiengang Geschichte befindet, kann die Zwischenprüfung längstens bis zum 31.

März 2007 nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen.

§ 37 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2006/2007 treten für die Studierenden des Lehramtsstudien-

ganges Geschichte die Studienordnung und die Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Geschichte an der Universität Potsdam vom 4. Mai 1995 (AmBek UP 1996, S. 21) außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Lehrveranstaltungstypen und LP

Lehrveranstaltungstyp	LP
Vorlesung (V) / Kolloquium (K)	2
Grundkurs (GK)	3
Propädeutischer Einführungskurs (PEK)	3
Propädeutische Übung (PÜ)	3
Proseminar (PS)	4
Hauptseminar (HS)	6
Professional Studies (PST)	6
Praktikum (P)	7-20 (Praxissemester)
Oberseminar (OS)	8
Forschungskolloquium (FK)	4
Projekt (PR) / Tutor (T)	6-8
Kompetenzkurs (K)	6

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Basismodul „Propädeutikum“ (BM-P)

12 LP

Veranstaltungstypen: Propädeutischer Einführungskurs (PEK), Propädeutische Übung (PÜ).

Teilnahmevoraussetzungen: Keine.

Qualifikationsziele/Inhalte: Das Modul dient dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen im Bereich geschichtswissenschaftlicher Methodik und verwandter Anwendungsbereiche. Es umfasst den PEK „Einführung in die Geschichtswissenschaft“ sowie je eine PÜ zu den Bereichen Alte Welt, Kultur und Geschichte in der Region sowie Staat und Gesellschaft in der Moderne. Das Modul führt in Theorie und Methoden der Geschichtswissenschaft ein und soll grundlegende Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens sowie Handlungswissen zu ausgewählten historischen Hilfswissenschaften vermitteln. Im PEK soll das geschichtswissenschaftliche Arbeiten in Verbindung mit disziplinären und interdisziplinären Kulturtechniken erlernt werden. Dazu gehören: Techniken des Bibliographierens, Erschließung von Quellen und Quellenkritik, Arbeitsschritte zur Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, Gestaltung eines Referates (Präsentationstechniken, Rhetorik). Die PÜ exemplifizieren methodische Schlüsselqualifikationen in den Bereichen Alte Welt, Kultur und Geschichte in der Region sowie Staat und Gesellschaft in der Moderne.

Formen der Leistungserfassung: Mündliche und schriftliche Leistungsnachweise.

Basismodul „Entwicklungslinien der Geschichte I“ (BM-EL I)

10 LP

Veranstaltungstypen: Vorlesung/Kolloquium (V/K) in Verbindung mit einem Grundkurs (GK).

Teilnahmevoraussetzungen: Keine.

Qualifikationsziele/Inhalte: Die Basismodule „Entwicklungslinien der Geschichte“ I und II thematisieren epochenspezifische und grundlegende Entwicklungen von der Antike bis zur Gegenwart.

Das Modul „Entwicklungslinien der Geschichte I“ konzentriert sich dabei auf die Welt des Altertums und die Frühgeschichte Alteleuropas im Mittelalter. Es dient dem Aufbau historischer Sachkompetenz, die sich aus historischem Wissen in seinen vielschichtigen Zusammenhängen und Perspektiven sowie Grundzügen eines historischen Problembewusstseins zusammensetzt. Der Erwerb systematischen historischen Wissens in Vorlesung und Kolloquium wird mit einer exemplarischen, methodisch vertiefenden Behandlung im Grundkurs kombiniert.

Formen der Leistungserfassung: Klausur, mündliche und schriftliche Beiträge, Prüfungsgespräch.

Basismodul „Entwicklungslinien der Geschichte II“ (BM-EL II)

10 LP

Veranstaltungstypen: Vorlesung mit Kolloquium (V/K) in Verbindung mit einem Grundkurs (GK).

Teilnahmevoraussetzungen: keine.

Qualifikationsziele/Inhalte: Die Basismodule „Entwicklungslinien I und II“ thematisieren epochenspezifische und grundlegende Entwicklungen der Geschichte von der Antike bis zur Gegenwart.

Das Modul „Entwicklungslinien der Geschichte II“ behandelt grundlegende Entwicklungen in der frühneuzeitlichen Welt vom 16. bis zum 18. Jahrhundert und in der modernen Welt des 19. und 20. Jahrhunderts. Das Modul dient dem Aufbau historischer Sachkompetenz, die sich aus historischem Wissen in seinen vielschichtigen Zusammenhängen und Perspektiven sowie Grundzügen eines historischen Problembewusstseins zusammensetzt. Der Erwerb systematischen historischen Wissens in Vorlesung und Kolloquium wird mit einer exemplarischen, methodisch vertiefenden Behandlung im Grundkurs kombiniert.

Formen der Leistungserfassung: Klausur, mündliche und schriftliche Beiträge, Prüfungsgespräch.

Basismodul „Alte Welt“ (BM-AW)

6 LP

Veranstaltungstypen: Vorlesung mit Kolloquium (V/K) in Verbindung mit einem Proseminar (PS).

Teilnahmevoraussetzungen: Keine.

Qualifikationsziele/Inhalte: Das Modul dient dem Erwerb von historischem Wissen in sachlich-thematischen und systematischen Zusammenhängen sowie der Anwendung von Methoden und Formen der wissenschaftlichen Darstellung. Inhaltlich führt es in Grundlagen und Forschungsbereiche politischer, sozialer und kultureller Prozesse und Tendenzen in europäischen und außereuropäischen Kernräumen ein. Dabei sollen die Studierenden den Wandel von Staatenwelten, sozialen Gruppen, Religionen und Mentalitäten verstehen lernen. Das Modul thematisiert unter anderem Herrschaftsbeziehungen und Verfassungstypologien, die Formierung von Gesellschaften in sozialen und rechtlichen Beziehungen, Normen und Kommunikationsformen sowie die Ausprägung von Lebensentwürfen, Daseinsvorstellungen und Weltbildern. Dazu gehören auch das Verhältnis von Individuen und Gemeinschaft, die Bedeutung von Religionen, Kult und Konfessionalität sowie die Ausbildung von Zentren und Peripherien

Thematische Schwerpunkte bilden

- die griechische Polis und der Hellenismus
- das Römische Reich und die Nachbarvölker
- Aufbruch in Kirche und Gesellschaft des Mittelalters
- Formierung der alteuropäischen Gesellschaft
- Ständische Gesellschaft/Europäisierung

Formen der Leistungserfassung: Regelmäßige Anwesenheit in Vorlesung und Kolloquium; Referat und schriftliche Hausarbeit sowie gegebenenfalls weitere Formen mündlicher und schriftlicher Beiträge im Proseminar.

Basismodul „Kultur und Geschichte in der Region“ (BM-RE)

6 LP

Lehrveranstaltungstypen: Vorlesung mit Kolloquium (V/K) in Verbindung mit einem Proseminar (PS).

Teilnahmevoraussetzungen: Keine.

Qualifikationsziele/Inhalte: Das Modul führt in kulturgeschichtliche Spezifika und Entwicklungsprozesse in verschiedenen Räumen ein und berücksichtigt dabei unterschiedliche Dimensionen des „Raumes“. Im Mittelpunkt stehen landesgeschichtliche Prozesse ebenso wie das Verhältnis von Räumen und Identitäten innerhalb und außerhalb Europas sowie Inhalte und Formen des kulturellen Gedächtnisses von der Antike bis zur Gegenwart.

Formen der Leistungserfassung: Regelmäßige Anwesenheit in Vorlesung und Kolloquium; Referat und schriftliche Hausarbeit sowie gegebenenfalls weitere Formen mündlicher und schriftlicher Beiträge im Proseminar.

Basismodul „Staat und Gesellschaft in der Moderne“ (BM-MO)

6 LP

Lehrveranstaltungstypen: Vorlesung mit Kolloquium (V/K) in Einheit mit einem Proseminar (PS).

Teilnahmevoraussetzungen: Keine.

Qualifikationsziele/Inhalte: Das Modul führt am Beispiel eines begrenzten Themas exemplarisch in grundlegende Aspekte und Entwicklungen der Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts ein. Dabei soll die Fähigkeit ausgebildet werden, Wandlungsprozesse in Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur, Verfassung und alltäglicher Lebensweise unter nationaler, europäischer und auch globaler Perspektive zu erkennen und diskursiv zu erörtern. Thematische Schwerpunkte bilden

- Staat und Verfassung
- Internationale Beziehungen
- Politische Ideen und gesellschaftliche Bewegungen
- Kultur und Zeitgeist

Formen der Leistungserfassung: Regelmäßige Anwesenheit in Vorlesung und Kolloquium; Referat und schriftliche Hausarbeit sowie gegebenenfalls weitere Formen mündlicher und schriftlicher Beiträge im Proseminar.

Basismodul „Fachdidaktik“ (BM-FD)

8 LP

Lehrveranstaltungstypen: Vorlesung mit Kolloquium (V/K), Seminar in Einheit mit Schulpraktischen Studien (SPS) bilden den Kompetenzkurs I.

Teilnahmevoraussetzungen: Zwei Kurse aus dem Basismodul „Propädeutikum“, zwei Kurse aus BM-EL I/II, BM-FD (Vorlesung für K I)

Qualifikationsziele/Inhalte: Das Modul vermittelt in seinen theoretischen Unterweisungen Grundlagen der Fachdidaktik, auf deren Basis die Studierenden Handlungswissen zur Planung, Gestaltung und Analyse von Lehr- und Lernprozessen aufbauen sollen. Grundprobleme des Lehrens und Lernens im Geschichtsunterricht und anderen historischen Handlungsfeldern werden im Kontext von Geschichtskultur und Geschichtsbewusstsein reflektiert. In eigenen Unterrichtsversuchen der Studierenden besteht Gelegenheit, dieses Handlungswissen anzuwenden, zu prüfen und dabei die individuelle didaktische Eignung zu testen.

Thematische Schwerpunkte bilden

- Grundprobleme von Geschichtskultur und Geschichtsbewusstsein
- Determinanten und Komponenten historischen Lehrens und Lernens
- Struktur und Varianten des unterrichtlichen Erkenntnisprozesses
- Theorien und Modelle historischen Lernens
- Grundfragen der Diagnostik und Evaluation von Lernprozessen

Formen der Leistungserfassung: Klausur, Referat, eigene Semingestaltung, Unterrichtskonzeption u.a. didaktisch-methodische Arbeiten.

Ergänzungsmodul „Alte Welt“ (EM-AW)

8 LP

Lehrveranstaltungstypen: Vorlesung/Kolloquium (V/K) in Verbindung mit einem Hauptseminar (HS).

Zulassungsvoraussetzungen: Erfolgreiche Teilnahme an allen Basismodulen.

Qualifikationsziele/Inhalte: Das Modul zielt auf die Vertiefung ausgewählter Themen, Methoden und Forschungsprobleme im Bereich „Alte Welt“ zur Erlangung souveräner Fachkompetenzen und zum umfassenderen Verständnis der Disziplin und ihrer Bedeutung für die Gegenwart. Im Mittelpunkt stehen die eigenständige Erörterung und Darstellung modulbezogener Inhalte sowie die Entwicklung eines selbständigen Problembewusstseins mit Blick auf die Ausprägung antiker, mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Reiche, Gesellschaften und Kulturen in ihrer Zeit und in ihren Nachwirkungen.

Formen der Leistungserfassung: Mündliche und schriftliche Beiträge, schriftliche Hausarbeit.

Ergänzungsmodul „Staat und Gesellschaft in der Moderne“ (EM-MO)

8 LP

Lehrveranstaltungstypen: Vorlesung/Kolloquium (V/K) in Verbindung mit einem Hauptseminar (HS).

Zulassungsvoraussetzungen: Erfolgreiche Teilnahme an allen Basismodulen.

Qualifikationsziele/Inhalte: Das Modul zielt auf die Vertiefung ausgewählter Themen, Methoden und Forschungsprobleme der Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts zur Erlangung souveräner Fach- und Methodenkompetenz sowie zur Herausbildung eines umfassenderen Verständnisses der Disziplin und ihrer Bedeutung im Diskurs der Gegenwart. Im Mittelpunkt stehen die eigenständige Erörterung und Darstellung modulbezogener Inhalte sowie die Entwicklung eines sachgerechten Problembewusstseins.

Formen der Leistungserfassung: Mündliche und schriftliche Beiträge, Hausarbeit.

Integratives Ergänzungsmodul „Fachdidaktik“ (IEM-FD)

6 LP

Lehrveranstaltungstypen: Kompetenzkurs II im Range eines kooperativen Hauptseminars (Fach und Fachdidaktik).

Zulassungsvoraussetzungen: Erfolgreiche Teilnahme an allen Basismodulen.

Qualifikationsziele/Inhalte: Anliegen des Moduls ist die Befähigung, auf der Grundlage aktueller Entwicklungstendenzen in der Geschichtswissenschaft, der Fachdidaktik und der Lerntheorie methodisch geregelte Kompetenzen zur Transformation geschichtswissenschaftlicher Inhalte in Lerngegenstände zu erwerben, die wiederum geeignet sind, Sach- und Methodenkompetenz bei Kindern und Jugendlichen auszubilden. Im Mittelpunkt stehen ausgewählte lehrplanrelevante Themenfelder sowie außerunterrichtliche Handlungsfelder der Geschichtsdidaktik (Museen, Ausstellungen). Das Modul leistet somit einen Beitrag zur theoriegeleiteten und handlungsbezogenen kreativen Umsetzung von Intentionen und Vorgaben in Rahmenlehrplänen zu eigenen curricularen Modellen.

Formen der Leistungserfassung: Mündliche und schriftliche Beiträge, eigene Seminargestaltung, schriftliche Hausarbeit, Produkt (Video, Software, Unterrichts- bzw. Ausstellungsmaterialien u.a.).

Berufsfeldbezogenes Modul „Berufsfeldbezogenes Praktikum“ (BFB-P)

9 LP

Lehrveranstaltungstyp: Praktikum (P)

Zulassungsvoraussetzungen: Keine.

Qualifikationsziele/Inhalte: Das Modul beinhaltet intensive Theorie-Praxis-Beziehungen. In unterschiedlichen Praxisfeldern mit historischen Bezügen sollen die im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse angewandt werden bzw. die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen als Motivationsfaktoren in das Studium einfließen. Die Studierenden erhalten somit Anregungen für verschiedene berufsfeldbezogene Tätigkeiten und Kompetenzen sowie Möglichkeiten ihres späteren Einsatzes auf dem Arbeitsmarkt.

Formen der Leistungserfassung: Tätigkeitsbericht, Produkt.

Graduiertenmodul „Professional Studies – Alte Welt“ (GM-PST AW)

6 LP

Lehrveranstaltungstypen: Anwendungs- und handlungsorientierte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Formen, z.B. Blockseminar, verbunden mit Exkursion, „Geschichte vor Ort“ (z.B. an Gedenkstätten, in Museen, an historischen Stätten).

Zulassungsvoraussetzungen: Abgeschlossenes Bachelorstudium.

Qualifikationsziele/Inhalte: Das Modul beinhaltet fachwissenschaftliche Themenfelder aus dem Bereich „Alte Welt“, die in ihrer Konzeption und Durchführung auf spezifische Weise fachliche Kompetenzen mit der Geschichtskultur in der Gesellschaft verknüpfen. „Geschichte zum Anfassen“ (auch gestaltete Geschichte) soll die Studierenden befähigen, Schnittstellen der Vermittlung von historischen Aussagen gegenwartsbezogen und adressatenspezifisch zu erkunden und exemplarisch zu gestalten. Diese über den fachlichen Rahmen im engeren Sinne hinausgehenden Angebote tragen auch interdisziplinären Charakter. Inhaltliche Schwerpunkte sind

– Archäologie, Bauforschung, Sachkulturen

– Historische Stätten, Inhalte und Formen des kulturellen Gedächtnisses

– Geschichte der „Alten Welt“ in interdisziplinären Zusammenhängen und deren materielle Kulturzeugnisse.

Formen der Leistungserfassung: Mündliche und schriftliche Beiträge, schriftliche Hausarbeit, verschiedene Medien, Mitarbeit an Ausstellungen u.ä.

Graduiertenmodul „Professional Studies – Kultur und Geschichte in der Region“ (G-PST RE)

6 LP

Lehrveranstaltungstypen: Anwendungs- und handlungsorientierte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Formen, z.B. Blockseminar, verbunden mit Exkursion, „Geschichte vor Ort“ (z.B. an Gedenkstätten, in Museen, an historischen Stätten).

Zulassungsvoraussetzungen: Abgeschlossenes Bachelorstudium.

Qualifikationsziele/Inhalte: Das Modul beinhaltet raum- und regionalgeschichtliche Themenstellungen und Forschungsprobleme im historischen Längsschnitt. Hierbei sollen Regionen und politisch-kulturelle Bruchzonen in ihrer Bedeutung sowohl für Auseinandersetzungen und Abgrenzungen als auch für Austausch- und Transferprozesse in den Blick genommen werden.

Formen der Leistungserfassung: Mündliche und schriftliche Beiträge, schriftliche Hausarbeit, verschiedene Medien, Mitarbeit an Ausstellungen u.ä.

Graduiertenmodul „Professional Studies – Moderne“ (GM-PST MO)

6 LP

Lehrveranstaltungstypen: Anwendungs- und handlungsorientierte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Formen, z.B. Blockseminar, verbunden mit Exkursion, „Geschichte vor Ort“ (z.B. an Gedenkstätten, in Museen, an historischen Stätten), Workshop.

Zulassungsvoraussetzungen: Abgeschlossenes Bachelorstudium.

Qualifikationsziele/Inhalte: Das Modul behandelt auf vertiefende und praxisnahe Weise ausgewählte Themen, Methoden und Forschungsprobleme der Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts. Die Studierenden werden in anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten einbezogen und leisten in diesem Rahmen einen begrenzten eigenen Beitrag. Inhaltliche Schwerpunkte sind

– Inhalte und Formen des kulturellen Gedächtnisses

– Quellenerzeugung und -interpretation (Oral history)

– Diskurse im Spannungsfeld von Geschichtswissenschaft, Gesellschaft, Politik und Individuum

– Erinnerungskulturen

– Geschichtswissenschaft in interdisziplinären Zusammenhängen.

Formen der Leistungserfassung: Mündliche und schriftliche Beiträge, schriftliche Hausarbeit, Erstellen verschiedener Medien, Mitarbeit an Ausstellungen, Dokumentationen u.ä.

Graduiertenmodul „Fachdidaktik“ (GM-FD)

8 LP

Lehrveranstaltungstyp: Kompetenzkurs III (K III).

Zulassungsvoraussetzungen: Abgeschlossenes Bachelorstudium.

Qualifikationsziele/Inhalte: Im fachdidaktischen Kompetenzkurs III erwerben die Studierenden auf exemplarische Weise die erforderlichen Kompetenzen, ein begrenztes professionsbezogenes Forschungsproblem selbstständig, sachgerecht und mit geeigneten Methoden zu bearbeiten. Das Forschungsproblem soll nach Möglichkeit mit Aspekten des Praxissemesters verknüpft werden. Inhaltliche Schwerpunkte bilden

- Lehr-Lern-Forschung
- Curriculum-Entwicklung
- Didaktische Handreichungen
- Diagnostik und Evaluation (z.B. Lernertypen, Niveaustufen historischen Lernens).

Formen der Leistungserfassung: Mündliche und schriftliche Beiträge, eigene Seminargestaltung, Mitgestaltung von Kolloquia und Workshops, Forschungsbericht und Disputation, schriftliche Hausarbeit, Entwicklungsarbeiten.

Graduiertenmodul „Projekt bzw. Tutorium“ (GM-PR/T)

7 LP

Lehrveranstaltungstypen: Projekt, Tutorium.

Zulassungsvoraussetzungen: Abgeschlossenes Bachelorstudium.

Qualifikationsziele/Inhalte: Das Modul bietet eine interessendifferenzierte Auswahl zwischen stärker fachwissenschaftlichen oder fachdidaktisch orientierten Projektangeboten, die auch interdisziplinäre Anliegen verfolgen können. Projektarbeit ist produktorientiert und damit anwendungsbezogen. Der individuellen Gestaltungsfreiheit soll großer Raum gegeben werden. Das Projekt ist austauschbar mit einem Tutorium im Bachelorstudium.

Formen der Leistungserfassung: Unterschiedliche Formen materialisierter Produkte, abhängig vom Charakter des Projekts.

Anlage 3: Studienverlaufspläne

Sehr geehrte Studierende,
die Universität ist verpflichtet, das Lehrangebot so zu organisieren, dass Sie Ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolvieren können. Der Ihnen hier vorgelegte Studienverlaufsplan gibt dazu eine Empfehlung ab, bezieht sich jedoch nur auf das jeweilige Fach. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass sich Studienverlaufspläne in einem konkreten Studium kaum realisieren lassen, da die zeitlichen Rahmenbedingungen und Lehrveranstaltungsangebote, die durch das andere Fach und die Erziehungswissenschaft gesetzt werden, nicht vorab feststehen und daher in der Planung des jeweiligen Faches nicht berücksichtigt werden können. Im Übrigen können Sie selbstverständlich Ihr Studium auch individuell zusammenstellen, gehen damit aber erst recht das Risiko ein, die Regelstudienzeit eventuell zu überschreiten.

3.1 Studienverlaufsplan Lehramt Geschichte an Gymnasien, 1. Fach

Bachelorstudium

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	SWS	LP
BM-P Propädeutikum:	PEK Einführung (3 LP)	PÜ Alte Welt (3 LP)	PÜ Region (3 LP)	PÜ Moderne (3 LP)	-	-	8	12
BM-EL I Entwicklungslinien der Geschichte I: Alte Welt	V/K GK Altertum (5 LP)	V/K GK Mittelalter (5 LP)			-	-	8	10
BM-EL II Entwicklungslinien der Geschichte II: Moderne			V/K GK Frühe Neuzeit (5 LP)	V/K GK Moderne (5 LP)	-	-	8	10
BM-AW Alte Welt		V/K PS (6 LP)			-	-	4	6

BM-RE Kultur und Geschichte in der Region			V/K PS (6 LP)		-	-	4	6
BM-MO Staat und Gesellschaft in der Moderne				V/K PS (6 LP)	-	-	4	6
BM-FD Fachdidaktik	-	-	V (2 LP)	K I (6 LP)			6	8
BFB-P Berufsfeldbezogenes Praktikum	P (9 LP)						6	9
EM-AW Alte Welt	-	-	-	-	V/K HS (8 LP)		4	8
EM-MO Staat und Gesellschaft in der Moderne	-	-	-	-		V/K HS (8 LP)	4	8
EM-FD Integration Fachdidaktik u. Fach	-	-	-	-		K II (6 LP)	2	6
B.A.-Arbeit	-	-	-	-	-	B.A.- Arbeit (6 LP)		6
SWS (+ 6 für BFB-P)	6	10	12	14	4	6	58	
LP (+ 9 für BFB-P)	8	14	16	20	8	20		95

Masterstudium

Module	7. Semester	8. Semester	9. Semester	10. Semester	SWS	LP
GM-PST Alte Welt, Kultur und Geschichte in der Regi- on sowie Staat und Gesellschaft in der Moderne	PST AW (6 LP)*	PST MO (6 LP)*			4	12
GM-PR/T Fach, Fachdidaktik oder fachübergreifend	PR/T (7 LP)				5	7
GM-FD Fachdidaktik	K III (6 LP)				2	6
		Praxissemester (Februar-Mai, im 8. oder 9. Semester) (20 LP)				
SWS (+ 5 für PR/T)	4	2			11	
LP (+ 7 für PR/T)	12	6				25
Masterarbeit	-	-	-	Masterarbeit (20 LP)		

* Ggf. durch ein OS austauschbar, siehe § 29.

3.2 Studienverlaufsplan Studiengang Lehramt Geschichte an Gymnasien, 2. Fach

Bachelorstudium

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	SWS	LP
BM-P Propädeutikum:	PEK Einführung (3 LP)	PÜ Alte Welt (3 LP)	PÜ Region (3 LP)	PÜ Moderne (3 LP)	-	-	8	12
BM-EL I * Entwicklungslinien der Geschichte I: Alte Welt	V/K GK Altertum (5 LP)	V/K GK Mittelalter (5 LP)			-	-		
BM-EL II * Entwicklungslinien der Geschichte II: Moderne			V/K GK Frühe Neuzeit (5 LP)	V/K GK Moderne (5 LP)	-	-	12	15
BM-AW Alte Welt		V/K PS (6 LP)			-	-	4	6
BM-MO Staat und Gesellschaft in der Moderne				V/K PS (6 LP)	-	-	4	6
BM-FD Fachdidaktik	-	-	V (2 LP)	K I (6 LP)	-	-	6	8
BFB-P Berufsfeldbezogenes Praktikum	P (7 LP)						5	7
EM-AW Alte Welt	-	-	-	-	V/K HS (8 LP)		4	8
EM-MO Staat und Gesellschaft in der Moderne	-	-	-	-		V/K HS (8 LP)	4	8
SWS (+ 5 für BFB-P, - 4 für Auswahl bei BM- EL I u. II)	6	10	8	14	4	4	47	
LP (+ 7 für BFB-P, - 5 für Auswahl bei BM- EL I u. II)	8	14	10	20	8	8		70

* Aus den Basismodulen Entwicklungslinien der Geschichte (BM-EL I und BM-EL II) sind drei (3) Bereiche wahlweise-obligatorisch zu belegen.

Masterstudium

Module	7. Semester	8. Semester	9. Semester	10. Semester	SWS	LP
GM-PST Alte Welt; Kultur und Geschichte in der Regi- on sowie Staat und Gesellschaft in der Moderne	PST AW (6 LP)*	PST MO (6 LP)*			4	12
GM-PR/T Fach, Fachdidaktik oder fachübergreifend	PR/T (7 LP)				5	7
GM-FD Fachdidaktik	K III (6 LP)				2	6
		Praxissemester (Februar-Mai, im 8. oder 9. Semester) (20 LP)				
SWS (+ 5 für PR/T)	4	2			13	
LP (+ 7 für PR/T)	12	6				25

* Ggf. durch ein OS austauschbar, siehe § 29.

3.3 Studienverlaufsplan Studiengang Lehramt Geschichte Sekundarstufe I und Primarstufe, 1. und 2. Fach

Bachelorstudium

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	SWS	LP
BM-P Propädeutikum:	PEK Einführung (3 LP)	PU Alte Welt (3 LP)	PÜ Region (3 LP)	PÜ Moderne (3 LP)	-	-	8	12
BM-EL I * Entwicklungslinien der Geschichte I: Alte Welt	V/K GK Altertum (5 LP)	V/K GK Mittelalter (5 LP)			-	-		
BM-EL II * Entwicklungslinien der Geschichte II: Moderne			V/K GK Frühe Neuzeit (5 LP)	V/K GK Moderne (5 LP)	-	-	12	15
BM-AW Alte Welt		V/K PS (6 LP)			-	-	4	6
BM-MO Staat und Gesellschaft in der Moderne				V/K PS (6 LP)	-	-	4	6
BM-FD Fachdidaktik	-	-	V (2 LP)	K I (6 LP)	-	-	6	8
BFB- Berufsfeldbezogenes Praktikum	P (7 LP)						5	7
EM-AW Alte Welt	-	-	-	-	V/K HS (8 LP)		4	8
EM-MO Staat und Gesellschaft in der Moderne	-	-	-	-		V/K HS (8 LP)	4	8
SWS (+ 5 für BFB-P, - 4 für Auswahl bei BM- EL I u. II)	6	10	8	14	4	4	47	
LP (+ 7 für BFB-P, - 5 für Auswahl bei BM- EL I u. II)	8	14	10	20	8	8		70
B.A.-Arbeit (in der Regel 1. Fach)	-	-	-	-	-	B.A.- Arbeit (6 LP)		6

* Aus den Basismodulen Entwicklungslinien der Geschichte (BM-EL I und BM-EL II) sind drei (3) Bereiche wahlweise-obligatorisch zu belegen.

Masterstudium (1. Fach)

Module	7. Semester	8. Semester	9. Semester	SWS	LP
GM-PST Alte Welt oder Kultur und Geschichte in der Region oder Staat und Gesellschaft in der Moderne	PST AW/RE/MO (6 LP)			2	6
G/EM-FD Fachdidaktik	K II (6 LP)			2	6
PM			P (8 LP)	6	8
		Praxis- Semester (Februar- Mai) (20 LP)			
SWS	4		6	10	
LP	12		8		20
M.A.-Arbeit (1. Fach)			M.A.-Arbeit (15 LP)		15

Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Fach Latein im Lehramt an Gymnasien und im Erweiterungsfach an der Universität Potsdam

Vom 7. Oktober 2004

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat am 7. Oktober 2004 auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 393) folgende Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Fach Latein im Lehramt an Gymnasien und im Erweiterungsfach erlassen.¹

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Dauer des Studiums
- § 4 Abschlussgrade
- § 5 Studien- und Lehrformen und Prüfungsmodalitäten
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Anerkennung von Leistungen
- § 9 Leistungspunkte
- § 10 Leistungserfassungsprozess
- § 11 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 12 Notenskala
- § 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 14 Versäumnis, Täuschung

II. Bachelorstudium und Erweiterungsfach

- § 15 Ziel des Bachelorstudiums
- § 16 Zugangsvoraussetzungen
- § 17 Inhalt des Bachelorstudiums
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Abschluss des Bachelorstudiums

III. Masterstudium und Ergänzungsstudium

- § 20 Ziel des Masterstudiums
- § 21 Zugangsvoraussetzungen
- § 22 Inhalt des Masterstudiums
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Abschluss des Masterstudiums

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Graduierung
- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlage: Beschreibung der Module

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 6. Dezember 2004.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Auf der Grundlage des Ersten Gesetzes zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes vom 13. Februar 2004 regelt die vorliegende Ordnung Ziel, Inhalt, Aufbau, Leistungserfassung und Abschluss des Bachelor- und Masterstudiums für das Fach Latein in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien und Erweiterungsfach sowie im Ergänzungsstudium an der Universität Potsdam.

(2) Das Studium soll die Studierenden befähigen, in den dem gewählten Lehramt entsprechenden Klassenstufen einen lebensnahen und wissenschaftlich fundierten Unterricht zu gestalten. Dazu eignen sich die Studierenden im Verlauf ihres Studiums das nötige Fachwissen, fachspezifische Methoden der Wissensvermittlung und unverzichtbare schulpraktische Fertigkeiten an. Darüber hinaus erlangen die Studierenden Wissen und Fähigkeiten, Zusammenhänge zu werten und in der Schule zu vermitteln.

(3) Im Bachelorstudium für das Fach Latein werden die Grundlagen der Literatur-, Kultur- und Sprachwissenschaft sowie der Fachdidaktik gelegt und die Sprachkenntnisse grundlegend erweitert.

(4) Im Masterstudium werden die Kenntnisse der Literatur- und Kulturwissenschaft sowie der Fachdidaktik vertieft und die Sprachkenntnisse vervollkommen. Außerdem werden für den Lehrerberuf relevante praktische Fähigkeiten entwickelt.

(5) Wird das Erweiterungsstudium berufsbegleitend absolviert, wird eine Gebühr erhoben, die durch die Gebührenordnung der Universität Potsdam geregelt wird.

§ 2 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es besteht aus zwei konsekutiven Stufen: einem Bachelorstudium und einem darauf aufbauenden Masterstudium. Das Studium des Erweiterungsfachs ist auf der Stufe des Bachelorstudiums angesiedelt.

(2) Das Bachelorstudium für das Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

1. Fach (einschließlich Fachdidaktik und berufsfeldbezogene Fachmodule)	90 (-1) LP
2. Fach (einschließlich Fachdidaktik und berufsfeldbezogene Fachmodule)	70 LP
Erziehungswissenschaften	15 LP
Bachelorarbeit	6 LP
Insgesamt	180 LP

(3) Das Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

1. Fach (einschließlich Fachdidaktik)	25 LP
2. Fach (einschließlich Fachdidaktik)	25 LP
Erziehungswissenschaften	30 LP
Praktikum	20 LP
Masterarbeit	<u>20 LP</u>
Insgesamt	120 LP

§ 3 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester.

(2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt für das Lehramt an Gymnasien vier Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit.

(3) Die Regelstudienzeit für das Erweiterungsfach im Vollzeitstudium beträgt vier Semester.

(4) Um die Regelstudienzeit einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die Module in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen. Ihre Inhalte bauen vielfach aufeinander auf. Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt die Modulbeschreibung in der Anlage. Bei der individuellen Studienplanung bieten die/der speziell für Lehramtsstudierende zuständige Studienfachberaterin/Studienfachberater der Latinistik bzw. die/der Prüfungsausschussvorsitzende Hilfe.

§ 4 Abschlussgrade

Der Abschlussgrad des Lehramtsstudiums richtet sich nach dem 1. Fach. Ist Latein das erste Fach, verleiht die Universität Potsdam durch die Philosophische Fakultät den Grad „Bachelor of Arts“ bzw. „Master of Arts“, abgekürzt als „B.A.“ bzw. „M.A.“.

§ 5 Studien- und Lehrformen und Prüfungsmodalitäten

(1) Das Studium setzt die regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehrformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Lehrformen sind:

Vorlesungen (V) Sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

Seminare (S) Sie führen als Proseminare in die wissenschaftliche Behandlung ausgewählter Themenkomplexe ein, als Hauptseminare dienen sie deren Vertiefung. Die Studierenden werden durch Referate und Diskussionen in den Ablauf einbezogen.

Grundkurse (GK) Grundkurse sind Veranstaltungen für Anfänger, die speziell Grundwissen vermitteln.

Übungen (Ü)

Sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbständige Lösung von Übungsaufgaben und die Diskussion der Lösungen stehen in ihrem Mittelpunkt.

Praktika (P) Sie dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden.

Weitere Studien- bzw. Lehrformen sind: Exkursion, Ringvorlesung, Kolloquium, freie Themenarbeit.

(2) Die erfolgreiche Belegung eines Moduls ist jeweils an bestimmte Prüfungsmodalitäten geknüpft. Für ein und dasselbe Modul können eine oder mehrere Prüfungsmodalitäten gefordert sein. Die Prüfungsmodalität ist den Studierenden zu Beginn jeder Lehrveranstaltung eindeutig mitzuteilen. Prüfungsmodalitäten sind:

Klausuren

Klausuren bestehen aus mehreren Aufgaben bzw. Aufgabensammlungen, die von den Studierenden in maximal drei Zeitstunden unter Aufsicht bearbeitet werden müssen. Über die jeweilige zulässige Bearbeitungsdauer entscheidet der/die jeweils Lehrende.

Referate

In einem Referat fertigt der Studierende zu einer fachwissenschaftlichen Themenstellung eine mündliche Präsentation an. Dabei achtet er neben der fachlichen auch auf die didaktische Aufarbeitung der Themenstellung für die anderen am Modul teilnehmenden Studierenden. Das Referat kann von einer anschließenden Diskussion begleitet sein. In manchen Modulen kann darüber hinaus auch eine schriftliche Fassung des Referats gefordert werden.

Schriftliche Arbeiten

Schriftliche Arbeiten behandeln ein Thema, das aus einem der hierfür zugeordneten Module hervorgeht. Die Studierenden weisen dabei in einem ihrem Ausbildungsstand angemessenen Maße die selbständige Beherrschung von Methoden und Argumentationsweisen des Faches nach und legen die Ergebnisse in zusammenhängender Form dar.

Mündliche Überprüfungen

Eine mündliche Überprüfung besteht in einer maximal fünfzehnminütigen Befragung des Studierenden.

den durch den jeweiligen Lehrenden. Eine Befragung in Gruppen aus mehreren Studierenden ist möglich, auch hier gilt eine Dauer von maximal fünfzehn Minuten pro Studierenden.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät wird für den Lehramtsstudiengang ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Professoren bzw. Professorinnen des Faches, ein akademischer Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin des Faches und ein Student bzw. eine Studentin angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen/ Professoren seinen /ihren Vorsitzenden/e und seinen/ihre Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder seines/ihres Stellvertreters/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen zu Auslegungsfragen dieser Prüfungsordnung und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung.
2. die Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte. (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft),
3. Besetzung der Zulassungskommission für den Masterstudiengang.
4. Regelmäßiger Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform.
5. Anerkennung von Studien-, Graduierungs- und Prüfungsleistungen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden bzw. die

Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem/der Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des/der Studierenden der Krankheit/ Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines/einer nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Personen, die mit einem Kind für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb der Bachelor- und Masterstudiengänge in Latein der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im Lehramtsstudiengang Latein an der Universität Potsdam besteht. Den Antrag auf Anerken-

nung stellen die Studierenden beim Prüfungsausschuss.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Andernfalls bleiben die anerkannten Leistungspunkte unbenotet.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 9 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Lehrveranstaltung, in der er erbracht wurde,
- Benotung gemäß § 12,
- Form der Erbringung und gegebenenfalls Thema.

(2) Leistungspunkte werden jeweils zu den einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben. Es können entweder nur alle der Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder keine. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung bescheinigt.

(3) Die Höhe der Leistungspunkte entspricht den Credits des European Credit Transfer Systems (ECTS).

(4) Die Benotungsinformation der Leistungspunkte wird von der Lehrkraft der jeweiligen Lehrveranstaltung auf Grund der von den Studierenden im Leistungserfassungsprozess gezeigten Leistungen bestimmt (siehe § 10).

§ 10 Leistungserfassungsprozess

(1) Prüfungsleistungen werden im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einem/r Studenten/in die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung gibt und welche Note es ggf. in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbindet. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von vom Lehrpersonal festgelegten Leistungserfassungsschritten wie Klausuren, Referaten,

Hausarbeiten, Belegarbeiten, Prüfungsgesprächen u. ä. und setzt eine regelmäßige Teilnahme voraus.

(2) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig, spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bekannt.

(4) Liegt die Note der erbrachten schriftlichen Leistung schlechter als 4,0, hat auf Verlangen einer beteiligten Person eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung zu erfolgen. Diese Beurteilung muss von einer prüfungsberechtigten, von der ersten Gutachterin/dem ersten Gutachter unabhängige Person durchgeführt werden, die/der vom Prüfungsausschuss bestimmt wird.

(5) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss den/die Einspruch-Einlegenden/e und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(6) Für Lehrveranstaltungen, die nicht speziell für den Lehramtsstudiengang Latein angeboten werden, sondern aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(7) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidaten/innen über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

§ 11 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Belegpunkte dienen der Erfassung der Belegung von Lehrveranstaltungen. Mit der Einschreibung in das erste Fachsemester im Lehramtsstudium Latein werden den Studierenden im ersten Fach des Lehramts an Gymnasien jeweils 145 Belegpunkte für das Bachelorstudium und 40 Belegpunkte für das Masterstudium vergeben, im zweiten Fach des Lehramts an Gymnasien 110 Belegpunkte für das Bachelorstudium, 40 Belegpunkte für das Masterstudium. Das Praktikum in der Masterphase und die Bachelor- bzw. Masterarbeit sind jeweils einmal wiederholbar.

(2) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser

Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Die Belegung muss in der Regel spätestens in der Woche des Beginns des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses erfolgen. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der dritten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Im ersten Semester des Bachelorstudiengangs wird auf den Einsatz von Belegpunkten verzichtet, es können jedoch Leistungspunkte erworben werden

(4) Die Belegung erfolgt dadurch, dass die Studierenden ihre Belegungsabsicht der zuständigen Stelle mitteilen. Die Belegung wird mit dem Tage des Eingangs gültig. Die erneute Belegung bereits erfolgreich absolvierter Lehrveranstaltungen ist nicht möglich.

(5) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung reduziert sich die Anzahl der den Studierenden jeweils zur Verfügung stehenden Belegpunkte - außer im Fall der Bachelor- oder Masterarbeit und des Praktikums in der Masterphase - um die Anzahl der Leistungspunkte, die die Studierenden mit dieser Lehrveranstaltung erwerben können. Ziehen die Studierenden die Belegung fristgerecht zurück, so erhalten sie die entsprechenden Belegpunkte zurück.

(6) Die Studierenden können keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der noch verbliebenen Belegpunkte kleiner als die der zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte ist. In diesem Falle gilt die jeweilige Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(7) Bei Studiengangs- oder Ortswechsel werden die Belegpunkte, die zur Verfügung stehen, durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

(8) Engagiert sich ein Studierender in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung der Universität Potsdam (Fachschaftsrat, Gremien), so sollen ihm/ihr dafür Ausgleichsmöglichkeiten in Bezug auf sein/ihr Studium eingeräumt werden. Diese können grundsätzlich über die Vergabe von zusätzlichen Belegpunkten oder durch andere Maßnahmen abgesichert werden. Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 12 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

1 = sehr gut	(eine hervorragende Leistung)
2 = gut	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3 = befriedigend	(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4 = ausreichend	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

§ 13 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des jeweiligen Lehramtsstudiums erworben, so erfolgt seine/ihre Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält er/sie ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Modul- bzw. die Gesamtnote ist das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Noten aus den Modulen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

1,0 bis einschließlich 1,2:	mit Auszeichnung
1,3 bis einschließlich 1,5:	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5:	gut
2,6 bis einschließlich 3,5:	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0:	ausreichend

(3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zum jeweiligen Abschluss erforderliche Leistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des ersten Faches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das

Zeugnis wird durch ein „Diploma Supplement“ ergänzt.

(4) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang ausweist.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(6) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag des/der Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die der/die Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 14 Versäumnis, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Bachelorstudium und Erweiterungsfach

§ 15 Ziel des Bachelorstudiums

(1) Der akademische Grad Bachelor of Arts im Lehramtsstudium Latein stellt einen ersten berufs-

qualifizierenden akademischen Abschluss dar, der jedoch nicht für ein Lehramt qualifiziert. Durch diesen Abschluss wird festgestellt, dass der/die Kandidatin die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, grundlegende Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Die Lehrinhalte konzentrieren sich auf berufsfeldbezogene wissenschaftliche und praktische Grundlagen des Faches.

(2) Im Erweiterungsstudium wird eine Lehrbefähigung für Latein erworben, wenn dieses Fach nicht Gegenstand eines Bachelorstudiums oder eines zurückliegenden Lehramtsstudiums ist bzw. war. Eine Veränderung des Lehramts, das in zwei anderen Fächern erworben wurde, erfolgt durch das Erweiterungsstudium nicht. Das Erweiterungsstudium kann studienbegleitend oder bei Vorliegen eines Abschlusses für zwei Fächer absolviert werden.

§ 16 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für das Studium im Lehramtsstudium Latein an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG.

(2) Sprachliche Voraussetzungen für das Bachelorstudium sind Lateinkenntnisse, die in der Regel durch das Latinum oder einen äquivalenten Abschluss nachgewiesen werden. Fehlen solche Kenntnisse zu Beginn des Studiums, können sie in einem Propädeutikum an der Universität Potsdam erworben werden.

(3) Der Erwerb von Griechischkenntnissen, die in der Regel durch das Graecum oder einen äquivalenten Abschluss nachgewiesen werden, wird empfohlen. Studierende, die einen Masterabschluss anstreben, sollten diese bis zum Ende des Bachelorstudiums erwerben. (Siehe § 21 Abs. 4)

§ 17 Inhalt des Bachelorstudiums

(1) Im Bachelor- und Masterstudium sind folgende Modulbereiche vorgesehen:

1. Einführung
2. Sprachvertiefung
3. Literaturwissenschaft Prosa
Literaturwissenschaft Dichtung
Literaturwissenschaft Griechisch
4. Kulturwissenschaft/Rezeptionsgeschichte
5. Sprachwissenschaft
6. Fachdidaktik
7. Berufsfeldbezogenes Fachmodul

(2) Diese Modulbereiche sind studierbar

- als Grundmodule, welche in die Modulbereiche einführen und grundlegende Methodenkenntnisse vermitteln und einüben.
- als Aufbaumodule, die auf dem in den Grundmodulen erworbenen Wissen aufbauen und eine wissenschaftliche Fragestellung inhaltlich und methodisch vertiefend behandeln.
- als Wahlmodule, die den Studierenden eine individuelle Profilbildung und die Wahl eines bestimmten Schwerpunktes ermöglichen. Sie können aus allen Veranstaltungstypen der Bereiche Literaturwissenschaft, Kulturwissen-

schaft, Sprachwissenschaft und Fachdidaktik sowie nach Absprache aus weiteren studienrelevanten Modulen anderer Fächern im jeweils geforderten Umfang belegt werden. Je nach Studienstand können sie vertiefenden oder ergänzenden Charakter haben. Für die Auswahl der Veranstaltungen sollte das ausgewogene Verhältnis von fachlicher Breite und Tiefe leitend sein.

(3) Aus den in § 17 Abs. 1 genannten Modulbereichen sind im Bachelorstudium des ersten und zweiten Faches für das Lehramt an Gymnasien folgende Module zu belegen:

Studiengang	Module (Modulnummern)	Leistungspunkte	Semesterwochenstunden
Erstes Fach	Einführung Klass. Philologie (100)	2 LP	2 SWS
	Einführung Metrik (110)	2 LP	2 SWS
	Sprachübungen 1 (120)	4 LP	4 SWS
	Sprachübungen 2 (220)	4 LP	4-6 SWS
	Prosa 1 (230)	10 LP	6 SWS
	Dichtung 1 (330)	10 LP	6 SWS
	Dichtung 2 (630) oder Prosa 2 (530)	10 LP	6 SWS
	Kultur 1 (340)	4 LP	mindestens 4 SWS
	Kultur 2 (540)	4 LP	2 SWS
	Sprachwissenschaft (200)	2 LP	2 SWS
	Fachdidaktik 1 (210)	4 LP	2 SWS
	Fachdidaktik 2 (510)	4 LP	2 SWS
	Wahlmodule	20 LP	
	Berufsfeldbez. Fachmodul (710)	10 LP	4 SWS
	Zweites Fach	Einführung Klass. Philologie(100)	2 LP
Einführung Metrik (110)		2 LP	2 SWS
Sprachübungen 1 (120)		4 LP	4 SWS
Sprachübungen 2 (220)		4 LP	4-6 SWS
Prosa 1 (230)		10 LP	6 SWS
Dichtung 1 (330)		10 LP	6 SWS
Dichtung 2 (630) oder Prosa 2 (530)		10 LP	6 SWS
Kultur 1 (340)		4 LP	mindestens 4 SWS
Kultur 2 (540)		4 LP	2 SWS
Sprachwissenschaft (200)		2 LP	2 SWS
Fachdidaktik 1 (210)		4 LP	2 SWS
Fachdidaktik 2 (510)		4 LP	2 SWS
Berufsfeldbez. Fachmodul (710)		10 LP	4 SWS

(4) Jedes Modul wird mit einer Note abgeschlossen. Diese ergibt sich aus dem Durchschnitt aller nach den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten, die mindestens ausreichend (4,0) sein müssen. Die jeweiligen prüfungsrelevanten Studienleistungen sind in der Modulbeschreibung (siehe Anhang) definiert.

§ 18 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit schreiben die Studierenden in der Regel in ihrem ersten Fach im letzten Semester des Bachelorstudiums. Sie wird mit insgesamt 6 LP bewertet. Die Bachelorarbeit darf maximal einmal wiederholt werden.

(2) Ein Thema für die Bachelorarbeit können alle Professorinnen/Professoren und alle promovierten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Bereich der Klassischen Philologie stellen. Die Vergabe des Themas erfolgt frühestens zu Beginn und spätestens zwei Monate vor dem Abschluss des Lehrveranstaltungszeitraums des Semesters. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen.

(3) Die Bachelorarbeit ist mit Maschine geschrieben vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen und sollte den Umfang von 40 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 23 (Masterarbeit) außer der Disputation analog.

§ 19 Abschluss des Bachelorstudiums

Die Bachelorprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 17 Abs. 3 bzw. 4 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 2 bzw. 3 sowie der Nachweis über eine Lehrveranstaltung Sprecherziehung erbracht wurden.

III. Masterstudium und Ergänzungsstudium

§ 20 Ziel des Masterstudiums

Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums für das Lehramtsstudium im Fach Latein in einem auf dem Bachelorstudium aufbauenden Studiengang. Durch

die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin die Bereiche und Methoden des Faches Latein umfassend überblickt und sich in einem Schwerpunkt des Faches so spezialisiert hat, dass er/sie mit der Anfertigung der Masterarbeit einen eigenen Forschungsbeitrag darin leisten kann. Der Masterabschluss qualifiziert für ein Lehramt.

§ 21 Zugangsvoraussetzungen

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang sind schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen, der die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens regelt und über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet.

(2) Die Zulassung muss versagt werden, wenn die angemessenen Vorleistungen (in der Regel mindestens der Nachweis der Studienleistungen gemäß § 17 dieser Ordnung) nicht erfüllt sind. Falls ein Nachholbedarf innerhalb der gesetzten Grenze vorliegt, kann der Prüfungsausschuss die Bewerberin/den Bewerber unter entsprechenden Nachholauflagen zulassen.

(3) Ablehnungsbescheide werden den Bewerberinnen/Bewerbern vom Prüfungsausschuss schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.

(4) Sprachliche Voraussetzungen sind neben dem Latein Griechischkenntnisse, die in der Regel durch das Graecum oder einen äquivalenten Abschluss nachgewiesen werden. Fehlen solche Kenntnisse zu Beginn des Masterstudiums, können sie in einem Propädeutikum an der Universität Potsdam erworben werden.

§ 22 Inhalt des Masterstudiums

(1) Aus den in § 17 Abs. 1 genannten Modulbereichen sind im Masterstudium des ersten und zweiten Faches für das Lehramt an Gymnasien folgende Module zu belegen:

Module (Modulnummern)	Leistungspunkte	Semesterwochenstunden
Sprachübungen 3 (520)	4 LP	4 SWS
Dichtung 2 (530) oder Prosa 2 (530)	10 LP	6 SWS
Exkursion (640)	5 LP	2 SWS
Fachdidaktik 3 (610)	4 LP	2 SWS
Griechisch (730)	2 LP	2-4 SWS

(2) Jedes Modul wird mit einer Note abgeschlossen. Diese ergibt sich aus dem Durchschnitt aller nach den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten, die mindestens ausreichend (4,0) sein müssen. Die jeweiligen prüfungsrelevanten Studienleistungen sind in der Modulbeschreibung (siehe Anlage) definiert.

(3) Das Ergänzungsstudium ist für Bachelorabsolventen identisch mit dem Studium ihres abgeschlossenen Faches in der gewünschten Abschlussart.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird im Verlauf des Masterstudiums geschrieben. Sie soll zeigen, dass die/der Kandidat/in in der Lage ist, ein Problem aus einem Fach, der Fachdidaktik oder der Erziehungswissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Ausgabe des Themas erfolgt frühestens nach Abschluss des ersten Semesters des Masterstudiums. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird im Prüfungsamt aktenkundig gemacht. Die Masterarbeit ist vor dem Abschluss des letzten Semesters einzureichen. Die Arbeit gilt mit der Abgabe der Masterarbeit beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur bis maximal zwei Monate nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

(4) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(5) Die Masterarbeit ist eine für die Masterprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Kandidaten und nach Anhörung der/des Betreuerin/Betreuers die Anfertigung der Abschlussarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(6) Die Masterarbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen und sollte den Umfang von 80 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Die Passa-

gen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Ein Thema für die Masterarbeit können alle Professorinnen/Professoren und alle promovierten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Bereich der Klassischen Philologie stellen. Die Masterarbeit muss von zwei Gutachtern innerhalb von zwei Monaten bewertet werden. Ist der Themensteller kein/e Professor/in des Instituts, muss die Zweitkorrektur von einer Professorin/einem Professor vorgenommen werden. Die Masterarbeit wird von zwei Gutachtern/Gutachterinnen innerhalb von zwei Monaten bewertet. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Masterarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre Benotung gemäß § 12. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachten entscheidet innerhalb von zwei Wochen der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Gutachter/innen abschließend, wobei das studentische Mitglied nur über eine beratende Stimme verfügt.

(8) Zur Verteidigung der Arbeit setzt der Prüfungsausschuss eine Disputation oder ein Kolloquium an. Die Bewertung der Disputation oder der Leistung im Kolloquium geht mit einem Fünftel in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein.

(9) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 24 Abschluss des Masterstudiums

Die Masterprüfung im Fach Latein gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 22 Abs. 1 bzw. 2 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 3 erbracht wurden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Studiausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat der/die Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 26 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Lehramtsbachelor- oder -masterstudiengang Latein an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Fortgeltung der auf der Grundlage der Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Latein vom 15. Dezember 1995 durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Lehramtsstudiengang Latein befindet, kann die Zwischenprüfung längstens bis zum 31. März 2007 nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen.

§ 27 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2006/2007 treten für die Studierenden des Lehramtsstudienganges Latein die Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Latein an der Universität Potsdam vom 15. Dezember 1995, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam (AmBek Nr. 10/96, S. 169), außer Kraft.

Anlage: Modulbeschreibung im Bereich Klassische Philologie an der Universität Potsdam

Module

(1) Grundmodule

1. Einführung

Modul 100

T: Einführung in die Klassische Philologie

LP: 2

SWS: 2

Typ: Grundkurs

Teilnahmevoraussetzungen: Lateinkenntnisse

Inhalt: Der Kurs stellt die Teilgebiete des Faches vor und macht mit Hilfsmitteln und Methoden vertraut.

Lernziel: Grundkenntnisse über Gegenstand und Methoden des Fachs

Prüfungsmodalitäten: benotete Klausur (90 Minuten)

Modul 110

T: Einführung in die Metrik

LP: 2

SWS: 2

Typ: Übung

Teilnahmevoraussetzung: Lateinkenntnisse bzw. Griechischkenntnisse

Inhalt: Einführung in Prosodie und Überblick über die wichtigsten antiken Versmaße

Lernziel: Eigenständige Analyse und Interpretation antiker Versmaße

Prüfungsmodalitäten: benotete Klausur (90 Minuten)

2. Sprachvertiefung

Modul 120

T: Sprachübungen I (Latein)

LP: 4

SWS: 4

Typ: Übung

Teilnahmevoraussetzung: Latinum

Inhalt: Das Modul setzt sich aus zwei Veranstaltungen zusammen:

1. Repetitorium: Erarbeitung eines Grundwortschatzes und Wiederholung des grammatischen Grundwissens anhand der Übersetzung lateinischer Prosatexte (LP: 2; SWS: 2)

2. Grammatik I: Systematische Einführung in die Lehre von den Satzgliedern (Subjekt, Objekt, Prädikat; Kasus, AcI, NcI, Nominalformen des Verbums) anhand der schriftlichen Übersetzung deutscher Einzelsätze (LP: 2; SWS: 2)

Lernziel: Vertiefung der Grundkenntnisse der lateinischen Sprache

Prüfungsmodalitäten: jeweils benotete Klausur (90 Minuten)

Modul 220

T: Sprachübungen 2 (Latein)

LP: 4

SWS: 4-6

Typ: Übung

Teilnahmevoraussetzung: Modul 120

Inhalt: Das Modul setzt sich aus zwei Veranstaltungen zusammen:

1. Grammatik II: Systematische Einführung in die Lehre von den Nebensätzen sowie allgemeine Vertiefung der Syntaxkenntnis anhand der schriftlichen Übersetzung deutscher Einzelsätze (LP: 2; SWS: 2-4)

2. Grammatik III: Schriftliche Rückübersetzung deutscher Versionen antiker Texte ins Lateinische (LP: 2; SWS: 2)

Lernziel: Fähigkeit, einfachere Texte ins Lateinische zu übersetzen

Prüfungsmodalitäten: jeweils benotete Klausur (90 Minuten)

3. Literaturwissenschaft

Modul 230

T: Prosa 1 (Latein)

LP: 10

SWS: 6

Typ: Vorlesung, Proseminar, Lektüreübung

Teilnahmevoraussetzung: Vorlesung: keine; Proseminar: Modul 120.1; Lektüreübung: Latinum

Inhalt: Das Modul setzt sich aus drei Veranstaltungen zusammen:

1. Vorlesung: Systematische Wissensvermittlung zu einem Autor, Thema oder einer Gattung der lateinischen Prosa (LP: 1; SWS: 2)

2. Proseminar: Anwendung der philologischen Arbeitsmittel, Methoden und Arbeitstechniken anhand eines Autors oder Themas der lateinischen Prosa (LP: 6; SWS: 2)

3. Lektüreübung: Lektüre lateinischer Prosatexte (LP: 3; SWS: 2)

Lernziel: Literaturwissenschaftliches Grundwissen

Prüfungsmodalitäten: Vorlesung: Teilnahme (unbenotet); Proseminar: Schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 15 Seiten; Lektüre: benotete Klausur (90 Minuten)

Modul 330

T: Dichtung 1 (Latein)

LP: 10

SWS: 6

Typ: Vorlesung, Proseminar, Lektüreübung

Teilnahmevoraussetzung: Siehe Modul 230

Inhalt: Das Modul setzt sich aus drei Veranstaltungen zusammen:

1. Vorlesung: Systematische Wissensvermittlung zu einem Autor, Thema oder einer Gattung der lateinischen Dichtung (LP: 1; SWS: 2)

2. Proseminar: Anwendung der philologischen Arbeitsmittel, Methoden und Arbeitstechniken

anhand eines Autors oder Themas der lateinischen Dichtung (LP: 6; SWS: 2)

3. Lektüreübung: Lektüre lateinischer Dichtungstexte (LP: 3; SWS: 2)

Lernziel: Literaturwissenschaftliches Grundwissen

Prüfungsmodalitäten: Vorlesung: Teilnahme (unbenotet); Proseminar: Schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 15 Seiten (benotet); Lektüre: benotete Klausur (90 Minuten)

Modul 730

T: Griechisch im Masterstudiengang Latein

LP: 2

SWS: 2-4

Typ: Vorlesung, Proseminar oder Lektüreübung

Teilnahmevoraussetzung: Vorlesung: keine; Proseminar, Lektüreübung: Graecum

Inhalt: Das Modul setzt sich aus verschiedenen Veranstaltungen nach Wahl zusammen:

1. Vorlesung: Systematische Wissensvermittlung zu einem Autor, Thema oder einer Gattung der griechischen Literatur (LP: 1; SWS: 2)

2. Proseminar: Anwendung der philologischen Arbeitsmittel, Methoden und Arbeitstechniken anhand eines Autors oder Themas der griechischen Literatur (LP: 2; SWS: 2)

3. Lektüreübung: Lektüre griechischer Texte (LP: 3; SWS: 2)

Lernziel: Grundwissen der griechischen Literatur

Prüfungsmodalitäten: Vorlesung: Teilnahme (unbenotet); Proseminar: Max. 15-minütige mündliche Überprüfung (benotet); Lektüreübung: benotete Klausur (90 Minuten)

4. Kulturwissenschaft

Modul 340

T: Kultur 1

LP: 4

SWS: 4-8

Typ: Vorlesung, Proseminar oder Lektüreübung

Teilnahmevoraussetzung: fachspezifisch

Inhalt: Das Modul setzt sich aus verschiedenen Veranstaltungen nach Wahl zusammen, die auch in den Nachbarfächern (Alte Geschichte, Philosophie der Antike, Archäologie, Rezeptionsgeschichte, Mittellatein, Byzantinistik, Kunstgeschichte, Religionswissenschaft) besucht werden können:

1. Vorlesung: Systematische Wissensvermittlung zu einem Thema der antiken Kultur (LP: 1; SWS: 2)

2. Proseminar: Vermittlung von Gegenständen und Methoden der Nachbarfächer (LP: 2; SWS: 2)

3. Lektüreübung: Lektüre antiker Texte mit kulturwissenschaftlichem Schwerpunkt (LP: 3; SWS: 2)

Lernziel: Grundwissen über die antike Kultur und Erweiterung der Methodenkenntnisse

Prüfungsmodalitäten: Vorlesung: Teilnahme (unbenotet); Proseminar: Max. 15-minütige mündliche Überprüfung (benotet); Lektüreübung: benotete Klausur (90 Minuten)

5. Sprachwissenschaft

Modul 200

T: Einführung in die Sprachwissenschaft (Latein)

LP: 2

SWS: 2

Typ: Übung

Teilnahmevoraussetzung: Latinum

Inhalt: Einführung in die Grundbegriffe der Sprachwissenschaft sowie Überblick über synchronen Sprachzustand und diachrone Sprachentwicklung des Lateinischen

Lernziel: Grundkenntnisse der lateinischen Sprachwissenschaft

Prüfungsmodalitäten: benotete Klausur (90 Minuten)

6. Fachdidaktik

Modul 210

T: Fachdidaktik 1

LP: 4

SWS: 2

Typ: Übung

Teilnahmevoraussetzung: Latinum

Inhalt: Einführung in Technik und Methode des Lateinunterrichts

Lernziel: Zielorientierter Lateinunterricht

Prüfungsmodalität: benotete Klausur (90 Minuten)

7. Berufsfeldbezogenes Fachmodul

Modul 710

T: Berufsfeldbezogenes Fachmodul

LP: 10

SWS: 4

Typ: Seminar

Teilnahmevoraussetzung: Modul 120 (1.)

Inhalt: Das Modul setzt sich aus zwei Veranstaltungen zusammen:

1. Textbezogenes Seminar: Vermittlung von Kenntnissen der Textanalyse mit dem Ziel, die Adaptation antiker Texte im Lateinunterricht wissenschaftlich zu fundieren (LP: 6; SWS: 2)

2. Literatur und Kultur im Lateinunterricht: Vermittlung von Kenntnissen zum Einsatz von literarisch und kulturwissenschaftlich relevanten Texten im Lateinunterricht (LP: 4; SWS: 2)

Lernziel: Analyse von Texten und ihre Adaptation für den Unterricht; eigenständige Auswahl und Einsatz von antiken Texten im Lateinunterricht

Prüfungsmodalitäten: Referat und/oder schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 15 Seiten (benotet) und/oder benotete Klausur (90 Minuten)

(2) Aufbaumodule

1. Sprachvertiefung

Modul 520

T: Sprachübungen 3

LP: 4

SWS: 4

Typ: Übung

Teilnahmevoraussetzung: Modul 220

Inhalt: Das Modul setzt sich aus zwei Veranstaltungen zusammen:

1. Grammatik 4: Schriftliche Rückübersetzung deutscher Versionen antiker Texte ins Lateinische – Examensniveau (LP: 2; SWS: 2)

2. Klausurenkurs: Übersetzung längerer lateinischer Texte ins Deutsche – Examensniveau (LP: 2; SWS: 2)

Lernziel: Sicherheit in Hin- und Rückübersetzung anspruchsvoller Texte in das Lateinische bzw. aus dem Lateinischen

Prüfungsmodalitäten: jeweils benotete Klausur (180 Minuten)

2. Literaturwissenschaft

Modul 530

T: Prosa 2 (Latein)

LP: 10

SWS: 6

Typ: Vorlesung, Hauptseminar, Lektüreebung

Teilnahmevoraussetzung: Modul 230

Inhalt: Das Modul setzt sich aus drei Veranstaltungen zusammen:

1. Vorlesung: Systematische Wissensvermittlung zu einem Autor, Thema oder einer Gattung der lateinischen Prosa (LP: 1; SWS: 2)

2. Hauptseminar: Anwendung der philologischen Arbeitsmittel, Methoden und Arbeitstechniken anhand eines Autors oder Themas der lateinischen Prosa (LP: 6; SWS: 2)

3. Lektüreebung: Lektüre lateinischer Prosatexte (LP: 3; SWS: 2)

Lernziel: Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten

Prüfungsmodalitäten: Vorlesung: Teilnahme (unbenotet); Hauptseminar: Schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 15 Seiten (benotet); Lektüre: benotete Klausur (90 Minuten)

Modul 630

T: Dichtung 2 (Latein)

LP: 10

SWS: 6

Typ: Vorlesung, Hauptseminar, Lektüreebung

Teilnahmevoraussetzung: Modul 330

Inhalt: Das Modul setzt sich aus drei Veranstaltungen zusammen:

1. Vorlesung: Systematische Wissensvermittlung zu einem Autor, Thema oder einer Gattung der lateinischen Dichtung (LP: 1; SWS: 2)

2. Hauptseminar: Anwendung der philologischen Arbeitsmittel, Methoden und Arbeitstechniken anhand eines Autors oder Themas der lateinischen Dichtung (LP: 6; SWS: 2)

3. Lektüreübung: Lektüre lateinischer Dichtungstexte (LP: 3; SWS: 2)

Lernziel: Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten
Prüfungsmodalitäten: Vorlesung: Teilnahme (unbenotet); Hauptseminar: Schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 15 Seiten (benotet); Lektüre: benotete Klausur (90 Minuten)

3. Kulturwissenschaft

Modul 540

T: Kultur 2

LP: 4

SWS: 2

Typ: Seminar

Teilnahmevoraussetzung: fachspezifisch

Inhalt: Thema zur antiken Kultur. Das Seminar ist nach Wahl auch in den Nachbarfächern (Alte Geschichte, Philosophie der Antike, Archäologie, Rezeptionsgeschichte, Mittellatein, Byzantinistik, Kunstgeschichte, Religionswissenschaft) zu belegen, deren Gegenstände und Methoden in vertiefter Form vermittelt werden.

Lernziel: Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten
Prüfungsmodalitäten: benotetes Referat oder benotete Klausur (90 Minuten)

Modul 640

T: Exkursion

LP: 5

SWS: variabel

Typ: Exkursion

Teilnahmevoraussetzung: Abschluss des Grundstudiums bzw. des Bachelorstudiums

Inhalt: möglichst mehrtägige Exkursion in den antiken Kulturbereich, der eine Vorbereitungsveranstaltung vorangehen sollte

Lernziel: Vertiefung der Kenntnisse antiker Kultur durch Veranschaulichung

Prüfungsmodalitäten: benotetes Referat und Führung vor Ort

4. Fachdidaktik

Modul 510

T: Fachdidaktik 2

LP: 4

SWS: 2

Typ: Hauptseminar

Teilnahmevoraussetzung: Modul 210

Inhalt: Vermittlung von Kenntnissen im Bereich des Spracherwerbs und der Sprachvermittlung

Lernziel: Zielgruppenspezifischer Sprachunterricht
Prüfungsmodalitäten: benotetes Referat oder benotete Klausur (90 Minuten)

Modul 610

T: Fachdidaktik 3

LP: 4

SWS: 2

Typ: Hauptseminar

Teilnahmevoraussetzung: Modul 210

Inhalt: Verbindung von Theorie und Praxis der Fachdidaktik

Lernziel: Umsetzung fachdidaktischer Theorie in Unterrichtspraktika

Prüfungsmodalitäten: benotete schriftliche Arbeit (Unterrichtsentwurf) und Praktikum

(3) Wahlmodule

Um den Studierenden die Möglichkeit einer individuellen Profilbildung und die Wahl eines bestimmten Schwerpunktes zu gewährleisten, können zusätzliche Module und Einzelveranstaltungen aus den Bereichen Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Fachdidaktik sowie nach Absprache weitere studienrelevante Module und Einzelveranstaltungen aus anderen Fächern im jeweils erforderlichen Umfang belegt werden.